



**Innenausschuss (65.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

21. August 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:25 Uhr

Vorsitz: Daniel Sieveke (CDU) (IA)
Christian Dahm (SPD) (AKo)

Protokoll: Dr. Karsten Broosch

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des
Katastrophenschutzes**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/8293

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Die Sachverständigen beantworten die Fragen der Abgeordneten.

Eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen und die Wortbeiträge der Sachverständigen ist den Tabellen auf der folgenden Seite zu entnehmen.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen
Landkreistag NRW	Dr. Christian von Kraack	16/2865
Städte- und Gemeindebund NRW	Andreas Wohland	
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.	Wilfried Rheinfelder Dr. Sascha Lueder	16/2865
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren	Ulrich Bogdahn	16/2865
komba gewerkschaft nrw e. V.	Dr. Andreas Bräutigam	16/2865
Verband der Feuerwehren in NRW e. V.	Stephan Neuhoff Dr. Jan Heinisch	16/2865
Werkfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen	Dr. Hans Hagen	16/2836
Bundesverband der Sicherheitswirtschaft	Nora Rauch	16/2811
Falck Fire Services	Oliver Kueckelmann Dr. Jan D. Bonhage	16/2861
ver.di	Frank Oldach	16/2871
Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft	Thomas Knutzen	16/2815
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	Johannes Plönes	-/--
	Kreisbrandmeister Viersen, Klaus-Thomas Riedel	16/2802

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Weitere Stellungnahmen	
DGB Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW	16/2871
Technisches Hilfswerk, Landesverband NRW	16/2852
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Wachen	16/2865
Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V.	16/2865
Johanniter-Unfallhilfe-Hilfe e.V.	16/2865
Malteser Hilfsdienst e.V.	16/2865

* * *

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Daniel Sieveke: Sehr geehrte Damen und Herren! Sowohl im Innenausschuss als auch im Ausschuss für Kommunalpolitik sind wir es gewohnt, pünktlich anzufangen, auch aus Höflichkeit Ihnen gegenüber. Ich darf Sie alle zur 65. Sitzung des Innenausschusses, der heute gemeinsam mit dem mitberatenden Ausschuss für Kommunalpolitik tagt, recht herzlich begrüßen. Ich begrüße die Sachverständigen und die Medienvertreter, aber auch die zahlreichen Zuschauerinnen und Zuschauer; das ist für unseren Ausschuss immer wieder eine große Freude.

Einen besonderen Gruß möchte ich an Frau Düker richten, die heute in ihrer neuen Funktion als Sprecherin der Fraktion der GRÜNEN an unserer Sitzung teilnimmt. Kollegin Schäffer kann aufgrund ihres Mutterschutzes noch nicht unter uns weilen. Zu ihrer Funktion darf ich Ihnen ganz herzlich gratulieren, Frau Düker.

Gegenstand der heutigen gemeinsamen Anhörung, die nach Absprache zwischen den Fraktionen per Live-Videostream im Internet übertragen wird, ist das

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/8293

Dazu begrüße ich alle erschienenen Gäste noch einmal recht herzlich. Sie sind im ausliegenden Tableau im Einzelnen aufgeführt. Wenn Sie es sich auf der dritten Seite einmal ansehen könnten: Für den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft – BDSW – wird Frau Nora Rauch die Sprecherfunktion übernehmen.

Ich danke insbesondere denjenigen, die vorab eine schriftliche Stellungnahme eingereicht haben. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeutenden eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Abgeordneten. Die Stellungnahmen liegen im Übrigen im Eingangsbereich aus.

Zum Verfahrensablauf kurz noch folgende Hinweise: Sie sind mit der Einladung darauf aufmerksam gemacht worden, dass mündliche Statements zu Beginn der Anhörung nicht vorgesehen sind. Vielmehr werden die Abgeordneten – insbesondere in Kenntnis der eingereichten Stellungnahmen – direkt Fragen an Sie richten. Dies wird sicherlich auch zur Beschleunigung und Intensivierung – ich betone: Intensivierung – unseres Anhörungsverfahrens beitragen.

Herr Dahm und ich haben uns kurz vor der Sitzung besprochen. Wir schlagen Ihnen vor, die Anhörung in zwei Komplexe aufzuteilen: Zuerst würden wir gern den innenpolitisch relevanten Teil mit darauf eingegrenzten Fragerunden behandeln. Anschließend – vermutlich zwischen 12:00 Uhr und 12:30 Uhr; das wissen wir noch nicht genau – kämen wir zum kommunalpolitischen Teil. Den Vorsitz bei diesem Teil wird bis

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

zum Ende des Hearings mein Kollege Christian Dahm übernehmen. Uns ist sehr wohl bewusst – diese Bemerkung ist auch an die Abgeordneten gerichtet –, dass beide Teile oft nur schwer trennbar sind. Aber Sie werden gleich verstehen, warum wir diese Teilung vornehmen möchten.

Die Ausschussmitglieder haben im ersten Teil die Möglichkeit, innenpolitische Fragen an einzelne – ich betone: an einzelne – Sachverständige zu richten, die eingangs der Fragestellung konkret benannt werden sollten. Wir beide bitten Sie, Fragen nicht an alle Sachverständigen zu richten; denn angesichts der Zahl der anwesenden Sachverständigen – ich verweise wiederum auf das Tableau – bekämen wir zeitliche Probleme. Stellen Sie Ihre Fragen also bitte gezielt an einzelne Sachverständige; wir notieren das auch.

Ich werde zunächst Fragen sammeln und dann von den Angesprochenen insgesamt beantworten lassen. Sofern erforderlich, schließen sich eine oder mehrere Fragerunden der Abgeordneten an. Ich beabsichtige, in der ersten Fragerunde jeder Fraktion einmal Gelegenheit zur Fragestellung zu geben, sodass ich darum bitten möchte, in der ersten Runde von mehreren Wortmeldungen einer Fraktion abzusehen. In der zweiten Runde können wir nach der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgehen. Auch damit soll eine Intensivierung erfolgen. Deswegen noch einmal der Hinweis, die Aufteilung in einen innenpolitischen und einen kommunalpolitischen Teil zu beachten.

Davon ausgehend, dass sich gegen das Verfahren keine Einwendungen erheben – ich sehe keine Einwendungen –, darf ich die Abgeordneten bitten, Wortmeldungen zu leisten. Wer möchte starten?

Wenn es keine Fragen gibt, hätten wir den ersten Teil recht zügig abgehandelt. Aber einige Sachverständige wären sicherlich irritiert, weil sie sicherlich noch etwas zu sagen haben. – Wir fangen mit Frau Scharrenbach an.

Ina Scharrenbach (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, dass ich die Fragerunde eröffnen darf.

Vielen Dank, dass Sie heute Morgen alle erschienen sind.

Wir haben zu Beginn ein paar Fragen, die möglicherweise nicht vollumfänglich im vorliegenden Gesetzentwurf verarbeitet sind. Unsere erste Frage geht an Frau Scholl und Herrn Rheinfelder vom Deutschen Roten Kreuz sowie an den Landkreistag. Wir haben bis vor einigen Wochen die Situation gehabt, dass insbesondere die Flüchtlingsbetreuung über das Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz abgewickelt wurde. Das ist seit einigen Wochen nicht mehr der Fall. Derzeit läuft noch eine kleine Anfrage in Bezug darauf, wie das in Zukunft geregelt werden könnte und welche Auswirkungen die derzeitige Situation der ehrenamtlichen Kräfte im Einsatz bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen auf die Einsatzfähigkeit im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes hat.

Die zweite Frage geht ebenfalls an den Vertreter des Landkreistages und an Herrn Dr. Lueder vom Deutschen Roten Kreuz. Der Gesetzentwurf sieht in §45 einen Kata-

strophenschutzplan – neu – vor. Ich verweise auf unsere Erfahrungen mit den Beratungen über das Rettungsgesetz. Alle Träger sind nun mehr oder minder verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan zu erstellen. Deshalb hier die Frage: Kann man den jetzt geforderten Katastrophenschutzplan sinnvoll mit dem Rettungsdienstbedarfsplan vernetzen bzw. diesen integrieren? Müsste das gegebenenfalls gesetzlich deutlicher gefasst werden?

Die dritte Frage bezieht sich auf den Schutz Kritischer Infrastrukturen. Dazu war eine Kleine Anfrage gestellt worden, die inzwischen durch die Landesregierung beantwortet wurde. In der Antwort kommt deutlich zum Ausdruck, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden über wesentliche Teile gerade der Stromversorgung nicht informiert sind. Diese Frage richtet sich an den Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Herrn Bogdahn, und an den Landkreistag: Wie kann der Schutz Kritischer Infrastrukturen im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet werden? Das Land Hessen kauft derzeit Notstromaggregate und verteilt sie über das komplette Land, um im Katastrophenschutzfall eine Versorgung sicherzustellen. Wäre das auch ein Modell für Nordrhein-Westfalen?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Herr Stotko.

Thomas Stotko (SPD): Besten Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Namen der SPD-Fraktion möchte ich Ihnen ausdrücklich nicht nur für Ihr Erscheinen – es ist eine stattliche Menge an Sachverständigen anwesend –, sondern auch für die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen danken. Ich behaupte einmal im Sinne aller Abgeordneten des Landtages, dass die vielen, die sich zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengefunden haben, uns das Nachfragen sehr erleichtern. Sie haben auch Angebote gemacht, was die Beantwortung angeht; das verkürzt, glaube ich, einige Dinge. Ich zumindest habe in den zehn Jahren, die ich mittlerweile dem Landtag angehöre, nur selten gemeinsame Stellungnahmen erlebt.

Die Tatsache, dass eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht wurde, bringt mich gleich zu meiner ersten Frage – wer sie beantworten will, bleibt Ihnen überlassen –: Wie haben Sie den Prozess der Erarbeitung des Gesetzentwurfs empfunden? Wir als Parlamentarier beschäftigen uns mit einem Gesetz, nachdem es durch das Kabinett gegangen ist. Unser Eindruck ist, dass es eine intensive Einbindung und eine breite Beteiligung gegeben hat. Wenn ich das vorwegnehmen darf: Es bleibt nur noch wenig übrig, was kritisch beäugt oder ergänzend thematisiert werden müsste. Das zeigen auch die Stellungnahmen. Wir sind nicht Pressesprecher der Regierung, aber aus vielen Gesprächen, die wir auch mit Frau de la Chevallerie geführt haben, habe ich den Eindruck gewonnen, dass in der entsprechenden Abteilung des Innenministeriums große Bereitschaft vorhanden gewesen ist, die Dinge im Konsens zu klären. Da wir bei den Verhandlungen nicht dabei waren, würden wir gern nachfragen, wie Sie diesen Prozess einschätzen.

Was den Gesetzentwurf selbst anbetrifft, so interessieren uns noch einmal die Punkte Ölspurbeseitigung und Tierkadaverbeseitigung. Die Frage richtet sich an die Er-

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

steller der gemeinsamen Stellungnahme, insbesondere an die kommunalen Spitzenverbände. Wie sehen Sie das Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit der Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf der einen Seite und dem berechtigten Wunsch gerade der ehrenamtlichen Feuerwehrleute, nicht für die Ölspur- oder Tierkadaverbeseitigung aus dem Unternehmen herausgerufen zu werden, auf der anderen Seite? In Ihrer Stellungnahme fordern Sie, die Feuerwehr von der Zuständigkeit dafür explizit auszunehmen. Wer soll es dann machen? Wie kann man dann die Beseitigung einer seit Stunden bestehenden Ölspur organisieren? Gilt weiterhin die Subsidiarität? Die Gefahr ist jedenfalls zu beseitigen. Wie bekommt man die Träger der Straßenbaulast dazu, sich der Sache zu widmen? Wie bringt man sich nicht um die Möglichkeit, selbst für Sicherheit zu sorgen?

Die nächste Frage betrifft die Einsatzleitung und richtet sich auch an die Ersteller der gemeinsamen Stellungnahme. Es ist ein offenes Geheimnis, dass es funktioniert – um es nett formulieren –, dass aber zumindest auf der Seite der hier Anwesenden der Wunsch besteht, die Einsatzleitung zu konkretisieren. Auf der anderen Seite ist uns aus dem Bereich des Rettungsdienstes, von den zuständigen Fachpolitikern und aus dem Fachministerium signalisiert worden – ich will es nett formulieren –, man wolle sich jetzt ungern etwas vorschreiben lassen. Sehen Sie eine Möglichkeit, gemeinsam mit den Betroffenen aus dem Rettungsdienstwesen eine Lösung zu finden? Damit meine ich nicht so sehr diejenigen, die es machen – das sind diejenigen, die hier sitzen –, sondern diejenigen, die es auch finanziell zu verantworten haben.

Unsere letzte Frage – damit ein bisschen Zunder in die Bude kommt – bezieht sich auf das Thema der Werkfeuerwehren und richtet sich an die Ersteller der gemeinsamen Stellungnahme, aber auch an den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft und an Falck Fire Services. In den Stellungnahmen wird deutlich, dass die Positionen, was dieses Thema angeht, auseinandergehen. Auf der einen Seite gibt es eine große Gruppe, die wegen der Nähe zum Unternehmen und der dort vorhandenen spezifischen Fachkenntnisse das Kriterium der Werksangehörigkeit beibehalten möchten. Auf der anderen Seite sagen die Vertreter der Privatwirtschaft, sie könnten den Brandschutz im Unternehmen ebenso gut gewährleisten. Sehen Sie insoweit Möglichkeiten für einen Kompromiss? In der Stellungnahme des DGB – ich weiß nicht, ob sie jedem bekannt ist, weil sie relativ spät eingegangen ist – findet sich die Formulierung, dass zumindest eine geeignete Verordnung vorher erstellt werden müsse, bevor das gesetzlich verankert werde. Kann das ein Lösungsweg sein, um einerseits die juristischen Erfordernisse und andererseits die Feuerwehrinteressen zu berücksichtigen?

Ich habe den Werkfeuerwehrverband aus dem Kreis derjenigen, die die Frage beantworten sollen, ausgenommen, weil die Gemengelage etwas schwierig ist. Herr Dr. Hagen, wenn Sie aber doch antworten wollen, dann fühlen Sie sich bitte mit angesprochen und lösen das Problem auf Ihre Art und Weise; ich lasse das jetzt offen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank, Herr Stotko! Ich bin Ihnen für zwei Hinweise besonders dankbar. Zum Ersten danke ich Ihnen für den Hinweis darauf, dass

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nicht zwangsläufig allen Sachverständigen die Stellungnahmen der anderen Sachverständigen bekannt sind. Deswegen ist es sicherlich keine böse Absicht, wenn ein Sachverständiger zu der Stellungnahme eines anderen Sachverständigen nichts sagen kann.

Zum Zweiten hat Herr Stotko dankenswerterweise auf die gemeinsame Stellungnahme hingewiesen. Ich schaue jetzt insbesondere Dr. von Kraack an: Da wir kurz zuvor miteinander gesprochen haben, bitte ich Sie, intern zu regeln, wer auf welche Frage antwortet. Beim Deutschen Roten Kreuz war es noch einfach, aber ansonsten ist es für den Fragesteller schwer, den entsprechenden Sachverständigen zu benennen. Ich bitte Sie, uns insoweit zu unterstützen. Vielen Dank! – Frau Düker.

Monika Düker (GRÜNE): Danke, Herr Vorsitzender! Mein erster Fragenkomplex bezieht sich – Welch Zufall! – auch auf das Kriterium der Werkzugehörigkeit, das Angehörige der Werkfeuerwehren erfüllen müssen. Ich würde die Frage von Herrn Stotko gern konkretisieren und nach vorn richten. In § 16 Abs. 2 heißt es klar: „Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen dem Betrieb oder der Einrichtung angehören ...“

Hier wird, wie ich für meine Fraktion sagen kann, nachvollziehbar und berechtigt vorgetragen, dass damit in die verfassungsrechtlich garantierte Berufsfreiheit eingegriffen werde. Wir als Gesetzgeber haben natürlich hohes Interesse daran, keine Gesetze zu verabschieden, die angreifbar sind. Vor diesem Hintergrund bitte ich einen Vertreter der gemeinsamen Stellungnahme – wer immer dafür spricht, sicherlich nicht alle; VdF etc., würde ich sagen –, uns darzulegen, wie wir bei der Lösung dieses Problems weiterkommen.

Hintergrund ist: Natürlich möchten wir – das kann ich auch für meine Fraktion wiederholen – Qualität und Standards sichern. Diese dürfen nicht ausgehöhlt werden, völlig klar. Wie also kann das mit der gesetzlichen Regelung angestrebte Ziel, Qualität und Standards zu sichern, erreicht werden? Ist das möglich, ohne diesen Passus im Gesetz stehen zu lassen? Oder bedarf es dieses expliziten Ausschusses, der aber möglicherweise mit verfassungsrechtlichen Problemen verbunden ist? Was können Sie uns raten? Das ist eine Frage, die ich bewusst nach vorn richte, weil wir im Ziel sicherlich einig sind; es geht nur darum, wie wir das Problem lösen können.

Ich komme zu einem weiteren Problemkomplex, über den im Vorfeld heftig diskutiert wurde – Herr Kollege Stotko hat ihn schon angesprochen –: die Ölspurbeseitigung durch die Feuerwehr. Meine Frage richtet sich konkret an die kommunalen Spitzenverbände – wer immer für diese heute spricht –, weil Straßenbaulastträger die Kommunen sind. Sie haben beide Hüte auf; denn sie sind für die Feuerwehr und die Straßen zuständig. Bei den Landesstraßen ist es anders. Wie sähe es konkret aus, wenn wir die in der gemeinsamen Stellungnahme vorgeschlagene Regelung übernehmen und die Feuerwehr von dieser Aufgabe explizit ausnehmen würden? Wie wird das überhaupt vor Ort geregelt? Vielleicht können Sie uns mit der aktuellen Praxis näher vertraut machen; manchmal werden die Dinge vor Ort auch ohne Gesetze ganz gut geregelt. Wie läuft es jetzt mit der Ölspurbeseitigung auf kommunalen Straßen? Wird das von der Feuerwehr oder von anderen übernommen? Wenn nicht die

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Feuerwehr zuständig sein soll – wer dann? Der Landesbetrieb Straßenbau? Von dem ist heute niemand da. Wie also sähe es konkret aus, wenn die Feuerwehr es nicht mehr macht?

Bei diesen beiden Fragenkomplexen würde ich es in der ersten Runde belassen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank! – Herr Lürbke.

Marc Lürbke (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch vonseiten der FDP-Fraktion natürlich ganz herzlichen Dank an Sie, die Sachverständigen, für Ihre Stellungnahmen und Ihre Teilnahme an der heutigen Anhörung. So viele Sachverständige zu diesem Thema im Raum zu haben – das ist schon ein beeindruckendes Bild. Das ist auch ein Zeichen dafür, dass es sich um ein entscheidendes, wichtiges Gesetz für Nordrhein-Westfalen handelt.

Herr Stotko, Sie haben in Ihrer Nachfrage die Einbindung der Experten in den Prozess der Gesetzeserarbeitung durch das Ministerium angesprochen. Das ist in diesem Falle vorbildlich gewesen. Ich würde an die Experten allerdings die Frage richten, ob sie das beim Rettungsgesetz genauso gesehen haben; da gab es, glaube ich, unterschiedliche Vorgehensweisen. Aber ich will das hier nicht fortführen; denn heute geht es um das BHKG.

Verschiedene Fragen, die auch meine Fraktion sich gestellt hat, sind schon aufgeworfen worden; es hat sicherlich keinen Sinn, sie jetzt explizit zu wiederholen. Nur noch einige Ergänzungen: Die Betriebszugehörigkeit der Angehörigen der Werkfeuerwehren ist eine sensible Frage. Ein wesentlicher Punkt bei der Gefahrenabwehr muss natürlich die Einhaltung der Qualitätsstandards sein. Daher frage ich die Vertreter der Werkfeuerwehren, des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft und von Falck Fire Services, wie die Qualität in diesem Bereich langfristig gewährleistet werden kann. Welche Erfahrungen gibt es insoweit in Nordrhein-Westfalen? An dieser Stelle lohnt sich sicherlich auch ein Blick über Nordrhein-Westfalen hinaus: Wie verfahren andere Bundesländer in dieser Frage? Vielleicht gibt es dort Best-Practice-Modelle, an denen wir uns orientieren können. Das wäre sicherlich spannend.

Der zweite Themenkomplex betrifft die auch in der großen gemeinsamen Stellungnahme aufgeworfene Frage, inwieweit das Land im Katastrophenschutz verstärkt Verantwortung übernehmen muss. Dabei geht es vor allem um die praktische Umsetzung. Wichtig ist immer die Praxis; das hat Frau Düker schon gesagt. Vielleicht können Sie, die Sachverständigen, uns Praxisbeispiele geben, um zu verdeutlichen, wo dringender Handlungsbedarf in dem Sinne besteht, dass das Land weitere Verantwortung übernimmt. Was bedeutet das in der Konsequenz, beispielsweise beim Meldewesen? Mit welchem Aufwand ist dort zu rechnen? Damit sind weitere Fragen verknüpft, etwa die, wie man das technisch macht. Das wäre eine Frage an die Vertreter der Feuerwehren, aber auch an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

An dieser Stelle würde ich es dabei bewenden lassen; sonst haben wir zu viele Fragen im Raum.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank, Herr Lürbke! Nur zur Klarstellung: Ich habe mir notiert, dass Sie zu dem ersten Fragenkomplex Herrn Dr. Hagen vom Werkfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen angesprochen haben. Ist das richtig?

Marc Lürbke (FDP): Ja.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Sie haben auch noch den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft genannt. Beim zweiten Fragenkomplex sprachen Sie allgemein die Vertreter der Feuerwehren an; das wären fast alle. Sie meinen sicherlich die kommunalen Spitzenverbände und die Organisationen, die die gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben haben. Habe ich das richtig verstanden?

Marc Lürbke (FDP): Korrekt, ja.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ich habe nur nachgefragt, damit die Akteure auch Bescheid wissen. – Herr Lamla.

Lukas Lamla (PIRATEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch im Namen der Piratenfraktion möchte ich Ihnen allen für Ihr Erscheinen heute und für die zahlreichen Stellungnahmen, die Sie im Vorfeld abgegeben haben, danken. Diese zeigen nicht nur, dass das Thema wichtig ist, sondern vor allem auch, dass der Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, an einigen Stellen noch Korrekturbedarf hat. Insofern freut es mich, dass wir heute hier zusammengefunden haben, um gemeinsam die Arbeiten aufzunehmen.

Meine erste Frage bezieht sich auf den Themenbereich des Katastrophenschutzes und geht an die Ersteller der gemeinsamen Stellungnahme, konkret: an den Verband der Feuerwehren. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie sich mehr Führung und Verantwortung vonseiten der Landesregierung wünschen. Können Sie die jetzige Situation bei größeren Einsatz- bzw. Schadenslagen beschreiben und eine Einschätzung abgeben, wieso die Landesregierung dieser Führungsrolle bislang nicht nachkommt? Welche organisatorischen und rechtlichen Regelungen müssen getroffen werden, damit bei größeren Schadenslagen NRW bestmöglich aufgestellt ist?

Zum Thema der Kritischen Infrastrukturen möchte ich ebenfalls den Verband der Feuerwehren befragen. In der Stellungnahme und der begleitenden Broschüre dazu wird die Sicherung Kritischer Infrastrukturen quasi als erster Punkt aufgeführt. Interessanterweise fällt dieser Begriff im Gesetzentwurf kein einziges Mal. Worin sehen Sie die Gründe dafür? Über die Kritischen Infrastrukturen wurde bereits in einem anderen Gesetzgebungsverfahren – in dem zum IT-Sicherheitsgesetz – diskutiert. Dabei wurde unter anderem bemängelt, dass über Kritische Infrastrukturen bislang nur

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

in Gremien diskutiert wurde, die eher im Bereich der IT, nicht aber im Bereich des Katastrophenschutzes angesiedelt sind. Wie sieht insoweit die Situation in NRW aus? Sind wir rechtlich und organisatorisch auf Katastrophen im Bereich Kritischer Infrastrukturen und die damit einhergehenden – möglicherweise landesweiten – Kettenreaktionen vorbereitet? – Vielen Dank.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ich habe auch zu danken. – Wir sind am Ende der ersten Fragerunde der Fraktionen angelangt. Von den meisten Fraktionen sind die kommunalen Spitzenverbände und die zehn Organisationen, die die gemeinschaftliche Stellungnahme mit abgegeben haben, angesprochen worden. Sie verteilen das. Des Weiteren ist das DRK einmal speziell angesprochen worden. Der Verband der Feuerwehren ist auch noch konkret mit Fragen bedacht worden. Zu den Akteuren, die Fragen gestellt bekommen haben, gehören auch der Werkfeuerverband Nordrhein-Westfalen, der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft und Falck Fire Services.

Sollten die anderen Sachverständigen enttäuscht sein, weil sie noch keine Frage gestellt bekommen haben, so weise ich darauf hin, dass sich das im Laufe des Tages noch ändern kann. Es kann aber auch sein, dass Ihre Stellungnahme so eindeutig war, dass keine Nachfragen erforderlich sind.

An die Abgeordneten: Jetzt heißt es – im wahrsten Sinne des Wortes – „Feuer frei!“. Sie können sich weiter melden. Die Liste für die zweite Fragerunde ist schon geöffnet. – Herr Dr. von Kraack, Sie haben das Wort.

Dr. Christian von Kraack (Landkreistag NRW): Danke. – Ich will mich kurzfassen, auch wenn wir, da wir ja gefragt werden, anscheinend doch eine sehr komplexe Stellungnahme abgegeben haben. Wir sind froh, dass sich 13 Verbände auf eine gemeinsame Stellungnahme einigen konnten. Wir demonstrieren damit Einigkeit in den Fachfragen. Der Gesetzgebungsprozess ist – darauf bezog sich die Frage von Herrn Stotko – ebenfalls in großer Gemeinsamkeit abgelaufen; das geschah nach § 44 des FSHG. Es gab eine frühzeitige Beteiligung in mehreren Schritten.

Das sehen wir auch an der Kommentierung des Regierungsentwurfs. Dieser nimmt wesentliche Forderungen der Verbände auf. Mit den neuen Regelungen können alle Beteiligten ihre Aufgaben wahrnehmen. Es gibt nur noch wenige, aus unserer Sicht aber entscheidende Punkte, die aus unterschiedlichen Gründen noch nicht enthalten sind, aber noch aufgenommen werden müssen. Die Punkte wurden abgewogen. In unserer Stellungnahme finden sich diese Punkte unter A – Zentrale Ergänzungsbedarfe. Dazu gehören der Umgang mit KRITIS, die Zuständigkeit für die Beseitigung von Ölspuren und die Frage der Aufwandsentschädigung. Diese Punkte sind für uns essentiell.

Die Frage, die Frau Scharrenbach im Zusammenhang mit den Flüchtlingen gestellt hat, würde ich gern an den Städte- und Gemeindebund weitergeben. Zum Katastrophenschutz würde ich mit der Beantwortung fortfahren.

Innenausschuss (65.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)
Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

21.08.2015
Bro

Frau Scharrenbach fragte unter anderem, ob es sinnvoll wäre, die Rettungsdienstbedarfsplanung auf dem durch das RettG NRW geschaffenen neuen Niveau und die zukünftige Katastrophenschutzplanung örtlich nach dem BHKG NRW stärker miteinander zu verzahnen. Wir sind der Auffassung, dass wir mit dem neuen § 8 Abs. 3 des RettG eine sehr gute Grundlage für eine Verzahnung haben, die auch Massenanfälle von Verletzten und Versehrten umfasst. Es kann gewiss sinnvoll sein, in Zukunft diese Gesetzespakete in ein großes Gesetz zu überführen. Das würde auch das Gesetz schlanker machen und wäre mit Sicherheit ein Akt guter Gesetzgebung. Das muss aber nicht zwangsläufig etwas mit der Ressortierung zu tun haben; die Zuständigkeiten liegen natürlich beim Gesundheits- und beim Innenbereich. Jedenfalls würde wahrscheinlich eine stärkere Konvergenz ermöglicht. Wir werden erst einmal Erfahrungen mit der neuen Rettungsdienstbedarfsplanung in der erweiterten Fassung und mit der Katastrophenschutzplanung sammeln müssen.

Damit komme ich direkt zur Beantwortung der Fragen nach KRITIS – dazu gehören unter anderem die Punkte Notstromversorgung und IT-Sicherheit –, die von Frau Scharrenbach und Herrn Lamla gestellt wurden. Wir brauchen auf örtlicher Ebene das Werkzeug für solche Planungen. Momentan ist es so, dass wir auf diese Lagen kaum ausreichend vorbereitet sein können, da wir keine Informationen über die Resilienz bzw. die Vulnerabilität bestimmter Punkte der Kritischen Infrastruktur haben. Informationen fehlen insbesondere von den Netzbetreibern aus den Bereichen Telekommunikation, Gas-, Wasser- und Stromversorgung. Für uns ist es wichtig, dass wir die Ansprechpartner kennen. Wir brauchen eine Nummer, die man sowohl in einer entspannten als auch in einer gespannten Situation anrufen kann. Wir müssen wissen, wie hoch die Ausfallwahrscheinlichkeit bestimmter Punkte ist bzw. wie diese Punkte hinsichtlich ihrer Verletzlichkeit eingestuft sind. Wir brauchen Informationen darüber, wie die Katastrophenschutzplanung im Bereich dieser Netzbetreiber aussieht. Das sind wesentliche Informationen, die notwendig sind, damit wir unseren Planungsverantwortlichkeiten nachkommen und die Bevölkerung vor einer Situation schützen können, die Marc Elsberg in seinem Roman „Blackout“ geschildert hat. Das ist auf Einladung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch im Landtag breit thematisiert worden. Auf eine solche Situation wären wir tatsächlich in etwa so vorbereitet, wie es in dem Roman beschrieben ist; ich denke, das ist sehr realistisch. Wir müssen noch viel tun. Dazu sind wir bereit. Wir brauchen aber die entsprechenden Werkzeuge.

Neben den Informationspflichten – es ist durchaus fraglich, ob sie, wie von uns vorgeschlagen, in § 29 oder weiter hinten, in § 47 des BHKG, verankert werden sollten – brauchen wir auch eine stärkere Führungsverantwortung des Landes im Entscheidungsbereich. Das muss keine Kosten in haushaltsrechtlicher Sicht für das Land aufwerfen. Wir brauchen keine neue Superbehörde oder Ähnliches, sondern wir brauchen jemanden, der Entscheidungen trifft wie im Hochwasserfall, wenn irgendwo in Düsseldorf 80 000 Sandsäcke liegen – Düsseldorf liegt höher –: „Bringt diese Sandsäcke nach Köln!“ Ich kann nicht dem Oberbürgermeister von Düsseldorf die Zumutung auferlegen, die Sandsäcke nach Köln zu schicken, umgedreht auch nicht. Welche Freude vor Ort entstünde, kann man sich wahrscheinlich vorstellen.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Hier muss eine Entscheidungsmöglichkeit durch das Land geschaffen werden. Man kann klar sagen: Wer führt, lässt sich auch führen. – Darauf ist unsere Struktur im Katastrophenschutz ausgelegt. Wir erledigen das als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Wir sehen auch den Weisungscharakter durchaus. Niemand bei uns würde sich dagegen wehren, wenn das Land entscheiden würde – als Beispiel-, wohin die Sandsäcke gehen.

So etwas brauchen wir auch für den Fall von Stromausfällen. Wir müssten beispielsweise Notstromaggregate verlagern. Momentan läuft das auf Zuruf und basiert auf der Bereitschaft, etwas abzugeben. Wenn die Lagen groß werden, wird das schwierig. Das hessische Konzept wäre wahrscheinlich etwas, was wir uns auch in Nordrhein-Westfalen vorstellen könnten. Wir haben bei uns bisher in Randbereichen – weil es sich auch um eine Kostenfrage handelt, die aber eminent wichtig ist und daher bearbeitet werden muss –, etwa im Bereich BOS, Maßnahmen getroffen. Teilweise sind sie schon durchgeführt, teilweise steht die Durchführung noch aus. Natürlich werden Notstromaggregate beschafft; das sind zumeist Dieselaggregate für die Funkversorgung. Brennstoffzellen wären wahrscheinlich State of the Art, zumal sie deutlich länger halten würden. Wir bräuchten die Notstromversorgung vermutlich für längere Zeiträume. Die Versorgung mit Strom ist das Rückgrat von allem, gerade auch für die Krankenhäuser. In der Antwort, die diese Woche kam, auf die Kleine Anfrage, auf die Frau Scharrenbach verwiesen hat, wird das Thema gut angerissen. Wir müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Stromnetze nach einem Ausfall schnell wieder hochgefahren werden können. Dafür müssen wir sicherstellen, dass die Netzknoten im Bereich des Höchstspannungsnetzes notstromversorgt sind; ansonsten gehen die Kraftwerke sofort wieder vom Netz. Die Struktur würde in sich zusammenbrechen. Wir müssen noch sehr viel tun, um dem entgegenzuwirken.

Herr Lamla hat diesen Aspekt schon angesprochen. Das Problem kommt inzwischen aus der „Vernetzung der Netze“. Wir haben nicht mehr wie früher die Verantwortlichkeit nur eines Stadtwerks für nur eine Stadt, sondern durch die Marktliberalisierung sind riesige Netze entstanden, die gerade im Bereich der IT sehr angreifbar sind. Was Stuxnet in Bezug auf die Zentrifugen im Iran gezeigt hat, war vielleicht vom Effekt her positiv; aber so etwas könnte jemand, der es böse meint, auch mit unserem Stromnetz machen. Dagegen müssen wir uns sichern. Darauf müssen wir uns vorbereiten. Dafür brauchen wir die Informationen. Und wir brauchen die Entscheidungsfähigkeit des Landes, damit es festlegen kann, dass etwas hierhin oder dorthin verlagert wird.

Die Fragen an den Landkreistag sind damit beantwortet. Auf die Frage nach dem Umgang mit Ölspuren geht der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes ein.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank! – Bitte schön, Herr Wohland.

Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich werde für den Städte- und Gemeindebund –

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

als Mitglied dieses Geleitzuges – die Fragen beantworten; wir haben uns zuvor verbandsintern verständigt.

Frau Scharrenbach hat das Thema Flüchtlingsbetreuung angesprochen. Zu der Frage nach der Zuständigkeit für die Beseitigung der Ölsuren werde ich danach ausführen.

Zur Flüchtlingsbetreuung könnte man eine mehrere Tage dauernde eigene Anhörung durchführen. Das ist im Moment – das brauche ich hier wohl niemandem zu erklären – das absolut bestimmende Thema in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens. Es beherrscht auch die Verbandsarbeit zu etwa 80 %. Die riesigen Zahlen, mit denen wir es zu tun haben – gestern hat das Bundesinnenministerium in einer aktualisierten Prognose die Entwicklung bestätigt –, führen dazu, dass seit einigen Wochen das Land die eigentlich ihm obliegende Aufgabe der Erstaufnahme der Flüchtlinge nicht mehr wahrnehmen kann. Ich will gar nicht darauf eingehen, warum dem so ist. Fakt ist: Das Land kann es offenbar schlicht nicht und nimmt die Kommunen im Wege der Amtshilfe in Anspruch, Kontingente von jeweils 150 Flüchtlingen unterzubringen – zum Teil innerhalb weniger Stunden –, rund um die Uhr zu betreuen, zu bekochen und medizinisch zu versorgen – das ganze Portfolio, das damit zusammenhängt.

In diesem Zusammenhang haben die Kommunen häufig das Problem, dass die Hilfsorganisationen auch nicht mehr können, weil sie immer auf den gleichen Kreis von Ehrenamtlern zurückgreifen müssen, der sich bei allen möglichen Einsatzsituationen zur Verfügung stellt. Insofern ist es nicht als Daueraufgabe darstellbar, dass das mit Hilfsorganisationen vielerorts abgedeckt wird.

Ich will nicht die fachliche Frage beantworten, ob das Einsätze auf der Grundlage des FSHG sind. In der Tat spricht einiges dafür, dass dem nicht so ist; denn die Aufgabe der Erstunterbringung von Flüchtlingen müsste eigentlich vom Land wahrgenommen werden. Das Land ist zuständig, kommt der Aufgabe aber schlicht und ergreifend nicht nach. Insofern werden die Kommunen dafür seit Wochen und Monaten in Anspruch genommen. Die Kommunen können das aber in dem Maße nicht auf Dauer leisten.

Das soll zu dem Flüchtlingsthema an dieser Stelle genügen.

Ich komme zu dem Thema Ölsuren: Der kommunalen Familie, insbesondere dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, ist die Förderung des Ehrenamtes – auch und gerade im Bereich der Feuerwehr – ein besonderes Anliegen. Wenn wir uns die Landschaft der aktiven Feuerwehren anschauen, stellen wir fest, dass sie zu 85 % vom Ehrenamt getragen werden. 288 unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden stellen in anerkannt hoher Qualität den Brandschutz bzw. die Hilfeleistung ausschließlich mit ehrenamtlichen Kräften zur Verfügung. Ohne die Ehrenamtler ist der Brandschutz flächendeckend gar nicht leistbar. Insofern ist das für uns ein Hauptanliegen in der ganzen Thematik. Wir finden, dass der Gesetzentwurf dies im Großen und Ganzen würdigt und dem Ehrenamt gerecht wird.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Aber insbesondere in dem Punkt Ölspur- und Tierkadaverbeseitigung sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf. Die Fälle der Ölspurbeseitigung haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Den Ehrenamtlern – und insbesondere deren Arbeitgebern – ist nicht mehr vermittelbar, dass sie sozusagen die Straße fegen sollen, weil der Straßenbaulastträger, der eigentlich dafür zuständig ist, seine Straßen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, diese Aufgabe nicht wahrnimmt.

Zum Vergleich ein Hinweis auf den Umgang mit Glatteis: Wohl niemand käme auf die Idee, die Feuerwehr müsse mit Räum- und Streufahrzeugen ausrücken, um die Straßen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Diese Aufgabe übernimmt selbstverständlich der Straßenbaulastträger für seinen Zuständigkeitsbereich: die Kommunen für ihre Gemeindestraßen, Straßen.NRW für die Landesstraßen und die Bundesautobahnen. Dieser Zustand muss auch bei Ölspurbeseitigung dringend erreicht werden. Wir befürchten, dass das Ehrenamt sich anderenfalls mit der großen Zahl an Einsätzen überfordert fühlt und dass mittelfristig für die eigentliche Aufgabe des Brandschutzes bzw. der Hilfeleistung in den Kommunen niemand mehr zur Verfügung stehen wird, weil es unattraktiv ist. Falls es so weit käme, hätten wir ein echtes Problem; denn wir wissen nicht, wie wir den Brandschutz dann noch bezahlbar aufrechterhalten sollen.

Nur eine Zahl aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein, die uns zugerufen worden ist: Dort hat es allein in den letzten zwölf Monaten knapp 500 Ölspurbeseitigungsfälle gegeben. Fast die Hälfte ist zwischen 6 Uhr morgens und 17 Uhr nachmittags aufgetreten, also genau in der Zeit, in der die Leute normalerweise ihrer regulären Beschäftigung nachgehen und vom Arbeitgeber über Stunden freigestellt werden müssen. Das ist ein Zustand, der so nicht dauerhaft haltbar ist.

Wir sind selbstverständlich bereit, die Ölspur- und Tierkadaverbeseitigung auf unseren eigenen Straßen zu übernehmen und bieten natürlich den anderen Straßenbaulastträgern eine Zusammenarbeit an. Aber es muss im Wege der Selbstverwaltung vor Ort entschieden werden, was zu welchen Konditionen geleistet werden kann. Es ist nicht akzeptabel, dass diese Aufgabe vom Landesgesetzgeber dauerhaft und flächendeckend der kommunalen Familien aufgedrückt wird.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Auch an das DRK sind Fragen gestellt worden.

Wilfried Rheinfelder (Deutsches Rotes Kreuz): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte die Ausführungen von Herrn Wohland zu dem Thema Flüchtlinge ergänzen und noch ein Wort zur gemeinsamen Einsatzleitung sagen.

Wir sind bekanntlich seit Wochen unterwegs, in Einzelfällen auch zum wiederholten Male. Das ist jetzt zwar die große Welle; aber es gab davor schon Wellen, die auch mit Unterstützung aus dem Ehrenamt abgewickelt worden sind. Wir tun das – das hat Herr Wohland auch festgestellt – nicht auf der Basis des FSHG, also des Katastrophenschutzrechts, sondern auf der Basis unserer Verpflichtung als nationale Hilfsgesellschaft zur Unterstützung der deutschen Behörden im humanitären Bereich.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Damit bin ich bei dem Punkt, der uns das erste Problem bereitet, der Freistellung unserer Ehrenamtlichen, die das zum großen Teil bewältigen. Der Einsatz auf der Basis des Katastrophenschutzrechts ist das eine; der freiwillige Einsatz – als Organisation – ist das andere.

Wir als Rotes Kreuz sind zurzeit in Nordrhein-Westfalen in ca. 100 Einrichtungen mehr oder weniger – das wechselt täglich – eingebunden. Wir verfügen über keine nennenswerte Struktur neben der Struktur. Den Katastrophenschutz unterstützen wir maßgeblich mit unseren Einheiten. Wir haben noch ein gewisses – aber kleineres – Potenzial an eigenen Kräften, die wir nicht in den Katastrophenschutz eingebunden haben. Ich kann das sagen, weil ich hier auch in meiner Rolle als ehrenamtlicher Landesbeauftragter und Leiter der Bereitschaften sitze, das heißt, die Pyramide, ausgehend von den Helfern, die draußen arbeiten, läuft auf mich als ehrenamtlicher Leiter zu.

Klare Feststellung von meiner Seite: Wir sind trotz der Einbindung nicht organisationsgebundener Helfer – das versuchen wir immer wieder vor Ort – am Limit. Wir sind noch nicht heiß gelaufen, aber wir sind am Limit. Das bedeutet, dass wir als Organisation nicht ausverkauft sind, aber wir brauchen eine Perspektive. Wir können das weiterhin abfangen, wenn wir das auch hauptamtlich unterstützen können. Aber eine hauptamtliche Unterstützung bedarf der Planbarkeit. Diese ist nicht gegeben mit einer Zeitvorgabe von drei Wochen oder einer Fristverlängerung bis zum 15. Oktober. Die Zeitvorgabe muss deutlich klarer abgefasst sein, damit man überhaupt das hauptamtliche Unterstützungspersonal findet.

Dr. Sascha Lueder (Deutsches Rotes Kreuz): Vielen Dank, Herr Rheinfelder! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich darf noch einige Ergänzungen machen zu der Frage der gemeinsamen Einsatzleitung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Wir sind der Auffassung, dass es zwingend erforderlich ist, eine klarstellende Regelung zur gemeinsamen Einsatzleitung bei sogenannten gemischten Lagen, bei denen Kräfte der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes gemeinsam im Einsatz sind, zu treffen.

Es ist in der Tat so, dass durch die Neufassung des Rettungsgesetzes in einer sehr guten Weise der Zuständigkeitsbereich für den Rettungsdienst über Krankentransport und Notfallrettung hinaus auf den sogenannten Massenansturm von Verletzten und Erkrankten erweitert worden ist. Wir sind auf der anderen Seite der Auffassung, dass es auch im BHKG einen – ich nenne es einmal so – „Rückverweis“ geben muss. Das heißt, es muss eine klare Regelung für gemischte Lagen geben, bei denen Kräfte der verschiedenen Aufgabenbereiche gemeinsam in den Einsatz gehen. Es reicht nicht aus, darauf zu verweisen, dass das in der Praxis bisher meist funktioniert habe. In vielen Fällen hat es in der Praxis zwar problemlos funktioniert, aber es gibt auch den einen oder anderen Fall – das sind nicht nur Einzelfälle –, in denen es nicht so problemlos gelaufen ist. Wie bei anderen Fragen gilt auch an dieser Stelle das schöne, geschliffene Wort: Eine gesetzliche Regelung erscheint uns insoweit wie vorgeschlagen geboten.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Dann Herr Bogdahn.

Ulrich Bogdahn (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich würde gern zunächst zu der mir persönlich gestellten Frage, was die Kritische Infrastruktur betrifft, Stellung nehmen und dann etwas zu dem Thema der Werkfeuerwehren sagen.

Was die Kritische Infrastruktur angeht, so hat Herr Dr. von Kraack schon eindrucksvoll geschildert, welche Problematik insoweit auf uns zukommt. Ich will das aus der kommunalen Sicht ergänzen.

Wir haben mittlerweile die Situation – ich bin Leiter der Feuerwehr in Essen –, dass wir gar nicht wissen, was wir an Kritischer Infrastruktur haben. Wenn wir nicht irgendwann dazu kommen, dass diejenigen, die Kritische Infrastruktur unterhalten, sich bei uns melden und uns sagen, wie wir helfen können, kommen wir nicht weiter.

Ich will Ihnen ein praktisches Beispiel schildern – wir haben letzts in Essen darüber gesprochen –: Bedingt durch die Veränderungen im Gesundheitswesen haben wir immer mehr Beatmungsbetten. Ich weiß nicht, ob wir in unserer Stadt 10 oder 100 haben. Jedenfalls sind sie in der Regel akkugepuffert und gehen nach einer halben Stunde vom Netz. Wenn ich mit den Verantwortlichen spreche, sagen sie: Wenn der Strom länger ausfällt, rufen wir bei der Feuerwehr an, und dann kommt sie. – Glauben Sie wirklich, dass ich mir vorstellen kann, dass zehn Feuerwehrleute an Betten stehen, den Ambu-Beutel in der Hand haben und diese Leute beatmen? Die werden sterben! Das ist die Situation. Daran müssen wir arbeiten.

Die Betreiber Kritischer Infrastruktur müssen wir auffordern, ja zwingen – das können wir nur über Gesetze –, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Dann können wir Lösungen schaffen.

Ich habe die Antwort auf die Kleine Anfrage gelesen. Das, was darin steht, ist aus meiner Sicht sehr oberflächlich und beschreibt nicht die Realität, die einträte, wenn wir uns mit Kritischer Infrastruktur bei einem Stromausfall auseinandersetzen müssten. Wir müssen intensiv daran arbeiten, dass wir wissen, wer Kritische Infrastruktur betreibt und wie wir damit umgehen. Dann muss jemand entscheiden – ich hoffe, das Land –, was wir erhalten und was wir abschalten. Das können wir in unserem Bereich nicht tun; denn die Ressourcen, die für derartige Fälle landesweit vorgehalten werden, sind in der Regel in den Kommunen, die sie in Einheiten zusammengestellt haben. Es gab schon vielerlei Großschadenslagen. Irgendwann muss eine Entscheidung getroffen werden, wo wir mit dieser Kritischen Infrastruktur weitermachen oder wo wir sie möglicherweise einschlafen lassen.

Die Frage nach den Werkfeuerwehren kann man sicherlich beantworten, wenn man in die Historie geht. Es ist immer gut, die Historie zu betrachten, bevor man die Zukunft regeln will. Warum gibt es Werkfeuerwehren? Sie sind entstanden, weil in einigen Gemeinden – dort ist grundsätzlich die öffentliche Feuerwehr zuständig – von „Störern“ zusätzliche Gefährdungspotenziale eingebracht wurden und die öffentliche Feuerwehr nicht mehr in der Lage war, dieser Gefährdung Herr zu werden.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Man hat aber schon vor vielen Jahren festgelegt, dass die Leute, die eine Werkfeuerwehr stellen, Betriebsangehörige sein müssen, da die Prozesse, die in dem Werk ablaufen – ich stelle mir gerade ein Chemieunternehmen vor –, hochkomplex sind. Wenn man die Prozessabläufe nicht kennt und nicht weiß, an welcher Stelle man etwas abschalten kann oder laufen lassen muss, kann man durch einen kleinen Fehler einen großen Fehler, das heißt ein größeres Ereignis, entstehen lassen. Was passieren kann – ich will damit nicht drohen –, haben Sie den Medienmeldungen der letzten Tage zu China entnommen. Dort hat man wahrscheinlich einfach nur das falsche Löschmittel genommen. Das ist schon sehr kritisch an der Stelle.

Auch die Mitglieder der Werkfeuerwehren sind hochqualifiziert. Seit vielen Jahren gibt es eine Verzahnung zwischen guter Ausbildung, Betriebsangehörigkeit und guter Zusammenarbeit mit der öffentlichen Feuerwehr. Wir sind ein Land mit hoher Bevölkerungsdichte und hohem industriellem Standard. Bei uns stehen Werke, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, meist nicht an der Peripherie oder auf dem flachen Land, sondern in Ballungsgebieten. Wenn wir im Falle eines Falles nicht in den ersten Minuten gezielt so vorgehen können, dass noch eine Eingrenzung möglich ist, laufen wir der Lage hinterher und sind nicht in der Lage, das Schadensereignis zu beherrschen.

Nun zu der konkreten Frage: Was kann man tun? – Unsere Meinung ist: Man sollte es so belassen, wie es ist. Denn wenn man etwas tut und einen dieser Bausteine verändert, wird – auch wenn das System nicht gleich zusammenbrechen wird – das Qualitätsniveau, das wir zurzeit haben, nicht mehr beizubehalten sein.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank! – Dazu gibt es noch eine Ergänzung.

Dr. Andreas Bräutigam (komba gewerkschaft nrw e. V.): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch ich möchte zu dem Thema Werkfeuerwehren einige Worte verlieren.

Zum einen schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Bogdahn vollumfänglich an.

Zum anderen muss ich sagen, dass wir aus gewerkschaftlicher Sicht – ich habe das auch der Stellungnahme der Kolleginnen und Kollegen vom DGB entnommen – natürlich auch die in dem Fall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Werkfeuerwehren im Auge haben. Als deren Interessenvertreter ist uns daran gelegen, dass die Werks- bzw. Betriebszugehörigkeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Standorten der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen erhalten bleibt und nicht Wanderbewegungen zwischen verschiedenen Unternehmensstandorten – ich sage bewusst: europaweit – einsetzen, die neben Problemen mit der Qualität, was die Aufgabendurchführung angeht, auch Probleme mit der Sicherheit, was den Arbeitsplatz angeht, mit sich bringen.

Vorhin ist die Frage gestellt worden, was geschieht, wenn das Gesetz, aber noch nicht die Werkfeuerwehrverordnung in Kraft getreten ist. Die Kolleginnen und Kolle-

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

gen vom DGB schreiben in ihrer Stellungnahme, dass bis zur Umsetzung der Werkfeuerwehrverordnung das Kriterium der Werkszugehörigkeit im Gesetz belassen werden muss. So kann vermieden werden, dass in der Zeit dazwischen Fakten geschaffen werden, die diesen Teil der Werkfeuerwehrverordnung überflüssig machen würden. Das Gesetz ist also so auszugestalten, dass die Werkfeuerwehrverordnung, was diesen Teil angeht, auch noch Sinn hat. Ich glaube, das geht.

Wir werden uns große Mühe geben müssen, die Dinge, die hinter der Forderung nach Werkszugehörigkeit stehen, abzubilden. Ich verweise auf die Stellungnahme: Erfahrung ist ein ganz wichtiges Stichwort, ein langjähriges Verbleiben am jeweiligen Standort des Unternehmens. Wenn man in der Verordnung regeln will, dass all diese Voraussetzungen gegeben sind – Kenntnisse der Betriebsabläufe, Kenntnisse der Gefahren im Betrieb –, dann wird die Verordnung sehr dick. Was noch schlimmer ist: Man wird die Einhaltung nicht kontrollieren können oder der Aufwand wird riesen-groß. Das bliebe am Ende wieder an den Aufsichtsbehörden hängen.

Zum anderen sehe ich die Gefahr: Wenn es sachgerecht – in dem Sinne der Feuerwehr – ausformuliert wird und alle Anforderungen in der Verordnung niedergeschrieben werden, dann werden wir sie am Ende zur Seite legen müssen, weil herauskommt: Das geht nur, wenn die Angehörigen der Werkfeuerwehr Betriebsangehörige sind. – Dessen bin ich mir ganz sicher.

Angesichts dessen plädiere ich dafür: Lassen Sie uns den Status quo, der sich in Nordrhein-Westfalen bewährt hat – dazu gehört die Betriebszugehörigkeit der Mitglieder der Werkfeuerwehren –, einfach im Gesetz halten!

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank! – Der Verband der Feuerwehren ist noch angesprochen worden. Herr Neuhoff, bitte.

Stephan Neuhoff (Verband der Feuerwehren in NRW e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Einbindung in die Vorbereitung des Gesetzes war sehr gut. Es gab einen intensiven Erfahrungsaustausch mit dem Ministerium.

Die Frage nach der Einsatzleitung ist angesprochen worden. Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit: Zimmerbrand, 15 Personen mit Verdacht auf Rauchvergiftung. Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst bestellte einen Bus für die Unterbringung der Leute. Der Einsatzleiter der Feuerwehr vor Ort konnte das nur noch staunend zur Kenntnis nehmen. Das heißt, wir brauchen vor Ort einen, der verantwortlich ist für die Raumordnung und der zum Beispiel sagt: Der Rettungshubschrauber kann dort landen, die Rettungswagen stehen dort, die Löschfahrzeuge dort, die Rüstung steht dort.

Benötigt wird einer, der für etwaige Nachforderungen an die Leitstelle verantwortlich ist. Bei dem muss sich das bündeln. Es kann nicht sein, dass das parallel läuft.

In der Praxis funktioniert das in der Regel. Aber es kommt – leider; Gott sei Dank selten – auch zu Problemen. Man sollte dafür sorgen, dass diese nicht mehr auftreten.

Zu der Verantwortung des Landes für die Führung im Katastrophenfall bringe ich drei Beispiele.

Erstes Beispiel: Nehmen wir an, es kommt zu einem richtigen Hochwasser – nicht zu einem wie dem von 1993, sondern zu einem Jahrhunderthochwasser, bei dem in Köln 200.000 Menschen mit ihren Häusern im Wasser stehen. Köln hat wundersamerweise 100.000 Sandsäcke zu viel, Düsseldorf braucht 80.000, Neuss ebenfalls. Wer bekommt die? Bekommt jeder 50.000 und säuft ab? Wer entscheidet das? Die Bezirksregierung Düsseldorf? Die Bezirksregierung Köln? Der Kölner Oberbürgermeister? Wer macht das?

Zweites Beispiel: Bleiben wir bei demselben Hochwasser. Der Kölner Feuerwehrchef ist fit. Er kennt die Chefs von München, Nürnberg, Berlin und Hamburg, ruft dort frühzeitig an und sagt: Schickt mir mal Löschzüge! – Er stapelt also die Kräfte bei sich. Der Düsseldorfer Feuerwehrchef ist vielleicht jung und unerfahren und bekommt zwei Stunden später nichts mehr. Wer sagt jetzt: „Köln, schöner Versuch! Aber die Kräfte werden woanders gebraucht!“? Wer sagt das? Die Düsseldorfer Bezirksregierung? Die Kölner Bezirksregierung? Oder wer?

Drittes Beispiel – ich bin aus Köln –: Die Kölner haben drei Kraftwerke in ihrem Stadtgebiet. Die machen sie startfähig und schaffen es, sie nach einem länger andauernden Stromausfall wieder ans Laufen zu bekommen. Das würde reichen, um die Innenstadt von Köln mit Strom zu versorgen. Die Menschen könnten wieder in die Geschäfte und zur Bank gehen, sie könnten tanken, und das Krankenhaus würde funktionieren. Das Problem ist: Der Strom gehört nicht dem Erzeuger, sondern dem Netzbetreiber. Wer entscheidet, ob der Kölner Strom in die Innenstadt fließt oder vielleicht ins Ruhrgebiet, weil dort ganze Landstriche absaufen? Wer macht das? Wo ist das geregelt? Entscheidet das die Kölner Bezirksregierung? Die Düsseldorfer Bezirksregierung? Wir halten es für dringend erforderlich, oberhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt als Katastrophenschutzbehörde eine Führungsetage verbindlich anzusiedeln. Im Gesetz heißt es nur, dass die obersten Landesbehörden Krisenstäbe einrichten – Schluss.

Was die bisherigen Ausführungen zur Ölspurbeseitigung angeht, so möchte ich noch einmal nachlegen. Es wurde schon gesagt, dass im Kreis Siegen-Wittgenstein von 500 entsprechenden Einsätzen 200 tagsüber anfielen. Im ländlichen Bereich gibt es tagsüber immer weniger Freiwillige, die verfügbar sind, weil sie Gott weiß wo arbeiten, aber nicht im Ort. In der kleinen Stadt Rommerskirchen arbeiten 10% der Feuerwehrleute im Ort, der Rest woanders. Wenn die Einsätze während der Woche tagsüber anfallen, sind es immer dieselben, die auf der Straße stehen und kehren. Die Betroffenen fragen sich: Sind wir eigentlich billige Arbeitskräfte? – Darunter sind qualifizierte Handwerker usw., und sie kehren die Straße. Sie sind bereit, zu löschen und nach Unfällen Personen aus Autos herauszuschneiden. Aber sie wollen nicht als billige Arbeitskräfte auf der Straße verschlissen werden. Das macht das Ehrenamt kaputt. Wenn es tatsächlich dazu kommt, werden bei den Kommunen höhere Kosten anfallen, als wenn man jetzt eine andere Regelung schafft.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank! – Aus dem Komplex der „Zehner“ ist gezielt noch Herr Dr. Hagen vom Werkfeuerwehrverband angesprochen worden. Wenn Sie noch dazu Stellung nehmen wollen.

Dr. Hans Hagen (Werkfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen): Ja. – Ich möchte zunächst einmal auf die Fragen von Herrn Lürbke eingehen. Der Werkfeuerwehrverband steht aus fachlicher Sicht hinter dem hohen Qualitätsanspruch von Werkfeuerwehren. Das muss man erst einmal festhalten. Hierzu muss man sagen, dass die Forderung nach Betriebszugehörigkeit in der Vergangenheit eine bewährte Methode war. Mitarbeiter von Werkfeuerwehren wurden überwiegend aus den Betrieben rekrutiert und hatten damit eine gute Kenntnis der Produktion und der Produkte. Sie kennen ihr Werk, ihren Standort; sie haben Ortskenntnis. Das ist eindeutig ein Vorteil, den man ausnutzen konnte.

Der Werkfeuerwehrverband hat sich aber auch für neue Ausbildungswege engagiert. Es gibt inzwischen den Ausbildungsberuf Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau. Die Ausbildung sieht vor, dass die außerhalb bzw. ergänzend zur feuerwehrtechnischen Ausbildung zu leistenden Praktika in den Betrieben des Standortes durchgeführt werden. Das ist der weitere Punkt, der im Endeffekt als Basis einen hohen Qualitätsstandard sichert.

Dieser Stand muss erhalten werden. Das heißt, man muss auch die Personalplanung bei Werkfeuerwehren auf den Standort beziehen. Wenn ich anfangs, Leute zwischen mehreren Standorten hin und her zu verschieben, dann bewirkt das eindeutig eine Einschränkung der Ortskenntnis.

Ich glaube, damit sind die Fragen hinreichend beantwortete.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Das war der Komplex mit Fragen an die kommunalen Spitzenverbände und die Organisationen, die in die gemeinschaftliche Stellungnahme einbezogen sind.

Wir kommen jetzt noch einmal zur Sicherheitswirtschaft. Als Sprecherin des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft ist Frau Nora Rauch angesprochen worden, von Falck Fire Services Herr Oliver Kueckelmann. Frau Rauch – Ladies first.

Nora Rauch (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft): Vielen Dank. – Die an uns gerichteten Fragen hängen alle mit dem Erfordernis der Betriebszugehörigkeit zusammen, das der aktuelle Entwurf des Gesetzes vorsieht. Dazu haben wir eine schriftliche Stellungnahme abgegeben – diese wurde von Frau Düker schon angesprochen –, in der wir uns detailliert zu unseren Bedenken äußern.

Das Problem, das wir insoweit sehen, ist die Verfassungswidrigkeit der im Entwurf enthaltenen Regelungen. Ich möchte das gleich begründen.

Der zentrale Punkt, der hier schon die ganze Zeit angesprochen wird, ist die Qualitätssicherung. Ziel des Gesetzes an dieser Stelle ist die Sicherstellung einer effekti-

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ven Gefahrenabwehr. Das sieht der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft genauso. Wir wollen insoweit keine Aufweichung erreichen, sind aber der Auffassung, dass es des formalen Anknüpfungspunktes der Arbeitgeberstellung hier nicht bedarf.

Das bisher bestehende FSHG sieht die Werkzugehörigkeit als Voraussetzung vor. Die Verfasser des Entwurfs, der im November 2014 eingereicht wurde, sahen es so, dass durch die deutliche Formulierung der Kriterien bzw. Kenntnisse, die die Werkfeuerwehrangehörigen erfüllen bzw. nachweisen müssen, das – so wurde es ausdrücklich bezeichnet – „Hilfskriterium“ der Werks- oder Betriebszugehörigkeit nicht mehr erforderlich sei.

Das sehen wir genauso. Wir sagen: Die Qualität ist gesichert, wenn die im Gesetzentwurf aufgeführten Kriterien erfüllt werden. Dort heißt es, dass „Kenntnisse der Örtlichkeit, der Produktions- und Betriebsabläufe, der betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und der besonderen Einsatzmittel“ vorhanden sein müssen. Das sind die Kriterien, auf die es ankommt. Wer der Arbeitgeber ist, kann doch am Ende nicht entscheidend sein. Es muss klar sein: Diese Qualitätskriterien sind einzuhalten.

Allein die Arbeitgeberstellung – das müssen wir an dieser Stelle ganz klar sagen – gewährleistet noch lange nicht, dass diese Kriterien erfüllt werden; denn jeder Betrieb hat die Möglichkeit, neue Mitarbeiter einzustellen und ab dem ersten Tag – nach einer Einweisung – in der Werkfeuerwehr einzusetzen. Wieso ist die Qualität dadurch gewährleistet, nicht aber durch Fachunternehmen – von solchen sprechen wir als Bundesverband der Sicherheitswirtschaft –, die teilweise seit über 20 Jahren in anderen Bundesländern Werkfeuerwehren stellen? Anderswo ist das seit vielen Jahren möglich. Bei den Fachunternehmen ist ein hohes Maß an Know-how vorhanden. Bei den Dienstleistungsunternehmen unseres Verbandes sind ca. 700 Feuerwehreinsetzungskräfte beschäftigt. Die Qualität der Arbeit dieser Unternehmen ist hinreichend gesichert, sofern die Kriterien in jedem Einzelfall eingehalten werden.

Gerade beim Neuaufbau einer Werkfeuerwehr ist es keinesfalls so, dass durch die Auswahl von Betriebsangehörigen die Qualität besser gesichert wird. Ein qualifiziertes Fachunternehmen, das vernetzt ist und die entsprechenden Kenntnisse hat, kann den Brandschutz viel effektiver gewährleisten.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Standortbetreiber von der Betriebszugehörigkeitsregelung ausgenommen werden. In diesem Fall wäre die Arbeitgeberstellung nämlich nicht vorhanden. Die Annahme, dass jemand, der für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Stromversorgung zuständig ist, die Qualität des Brandschutzes besser sicherstellen kann als ein darauf spezialisiertes Unternehmen, ist nicht ersichtlich.

Es wurde gesagt, dass sich das bisherige System bewährt habe. Worin liegt der Beweis für diese Behauptung? In anderen Bundesländern gelten andere Regelungen. In acht Bundesländern dürfen Dienstleistungsunternehmen, soweit sie qualifiziert sind, ohne Einschränkung auch Werkfeuerwehrleistungen erbringen. Dort funktioniert es auch. Der Umstand, dass es in Nordrhein-Westfalen bisher funktioniert hat, be-

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

deutet nicht, dass es wegen des Ausschlusses von darauf spezialisierten Dienstleistern funktioniert hat.

Auch unser Ansatz ist – das möchte ich betonen –: Die Qualität muss gesichert sein. Sie wird gesichert durch die Erfüllung der Anforderungen, die im Gesetzentwurf klar und klug formuliert sind. Die Betriebszugehörigkeit ist in diesem Zusammenhang ein sachfremdes Kriterium.

Nun zu der Frage, wie die Qualität langfristig gewährleistet werden kann. Wenn die Befürchtung geäußert wird, durch Beauftragung eines Drittunternehmens könne Know-how am Standort verloren gehen, insbesondere bei einer Neuvergabe, so muss gesehen werden, dass laut § 613a BGB beim Betriebsübergang die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Arbeitnehmer fortgelten; die Kollegen würden am Standort bleiben. Die Neuvergabe der Werkfeuerwehrdienstleistungen ist nach der Rechtsprechung des EuGH als Betriebsübergang zu werten, sodass die Kontinuität der Mitarbeiterschaft am Standort gewährleistet wäre.

Nach alledem ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Betriebszugehörigkeit im Zusammenhang mit der Werkfeuerwehr ausschlaggebend sein kann.

Zu der Frage, ob man eine Definition nicht der Werkfeuerwehrverordnung überlassen sollte, sagen wir: Dies ist nicht erforderlich. Wir haben in dem Entwurf bereits Kriterien, die zudem wesentlich deutlicher formuliert sind als in manch anderem Bundesland, wo es trotzdem funktioniert. Das heißt, durch Erfüllung der in § 16 des Entwurfs aufgeführten Kriterien wird die Qualität ausreichend gesichert. Diese Qualität ist – durch die zuständigen Bezirksregierungen – zu überprüfen. Das ist bei Dienstleistern, aber auch bei einer aus Betriebsangehörigen bestehenden Werkfeuerwehr der Fall.

Vorhin kam das Argument, dass keine europaweiten Wanderbewegungen entstehen sollten. Das ist aus meiner Sicht praxisfern. Wer sollte denn irgendwelche europaweiten Wanderbewegungen unterstützen? Hier wurde es so dargestellt, als ob Dienstleistungsunternehmen mit einer bestimmten Anzahl an Feuerwehreinsatzkräften ausgestattet seien, die sie einmal nach A und ein anderes Mal nach B zum Einsatz schicken. Man muss doch klar sehen, dass der Träger, das Unternehmen, großes Interesse daran hat, den Brandschutz an seinem Standort zu gewährleisten. Wieso sollte er denn einer solchen Lösung zustimmen? Er hat es doch zuerst in der Hand, überhaupt einen Dritten mit den Aufgaben einer Werkfeuerwehr zu betrauen und, wenn er sich dafür entscheidet, jemanden auszuwählen, den er für hinreichend qualifiziert hält. Zudem kann er durch vertragliche Regelungen immer sicherstellen, dass diese Wanderbewegungen gerade nicht entstehen.

Im Übrigen muss man sich überlegen, dass mit einer Wanderbewegung zwei Seiten einverstanden sein müssen. Der Arbeitnehmer müsste das doch auch mitmachen. Was sollte ihn denn dazu veranlassen? Wir alle wissen, dass Werkwehreinsatzkräfte – hauptberuflich ausgebildet – auf dem Markt ein sehr rares Gut sind. Die entsprechend qualifizierten Kräfte können sich die Stellen fast aussuchen. Warum also sollte jemand akzeptieren, einmal an Standort A, ein anderes Mal an Standort B und

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ein drittes Mal an Standort C eingesetzt zu sein, vielleicht noch europaweit? Das wäre zum einen arbeitsrechtlich nicht möglich. Zum anderen bräuchte der Betreffende das nicht mitzumachen. Dann geht er halt woanders hin; er hat doch Alternativen. Die Gefahr mag auf dem Papier existieren, weil der Anknüpfungspunkt „Betrieb“ nicht besteht, ist aber praktisch überhaupt nicht gegeben.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Jetzt für Falck Fire Services Herr Kueckelmann.

Oliver Kueckelmann (Falck Fire Services): Vielen Dank. – Da sich die Fragen zu § 16 BHKG-E in zwei große Themenblöcke unterteilen – zum einen geht es um eine rechtliche Beurteilung und, daraus resultierend, um die Frage, wie ein Kompromiss aussehen könnte, zum anderen um die immer wieder auftauchenden Punkte Qualität, Qualitätsstandards, Qualitätssicherung –, würde ich die Beantwortung unsererseits ebenfalls gern zweiteilen und zunächst Herrn Dr. Bonhage eine kurze juristische Beurteilung – auch zu der Frage, wie ein Kompromiss aussehen könnte – vornehmen lassen. Dann würde ich gern noch etwas zu dem Punkt Qualität bzw. Qualitätsstandards sagen; denn das berührt mich auch emotional sehr. Ich möchte dann im Detail darauf eingehen, wieso das der Fall ist.

Dr. Jan D. Bonhage (Falck Fire Services): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! In sämtlichen Stellungnahmen und in den Fragen der Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen stand das Thema Qualität ganz im Vordergrund – aus unserer Sicht: zu Recht. Qualität und Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr sollten der Maßstab sein.

Daran schließt sich die Frage an: Wie können Qualität und Leistungsfähigkeit gesichert werden? Aus unserer Sicht dadurch, dass Kriterien in Bezug auf Qualität und Leistungsfähigkeit formuliert werden. Das Kriterium der Betriebs-, Einrichtungs- bzw. Werksangehörigkeit ist in dieser Hinsicht ein Fremdkörper. Ich greife gern die Stellungnahme von Herrn Kollegen Bogdahn auf, der sagte, ein Blick in die Historie helfe.

Das Kriterium ist erstmals 1998 in das Gesetz aufgenommen worden – mit den Drucksachen von 1993. Im Jahr 1993 war man in der Hinsicht noch relativ unverblümt und sagte, mit dem Kriterium der Werksangehörigkeit solle insbesondere Bestrebungen gegengesteuert werden, Werkfeuerwehren in die Hände von Dienstleistungsunternehmen zu geben. Mit Verlaub, mit einer solchen Argumentation kommen wir – jedenfalls nach heutigen verfassungsrechtlichen Standards – nicht hin, ehrlich gesagt, auch nach damaligen verfassungsrechtlichen Standards nicht.

Die verfassungsrechtliche Grundentscheidung zur Berufsfreiheit ist weiterhin das Apotheken-Urteil aus dem Jahr 1958. Schon damals ist entschieden worden, dass die Besitzstandswahrung – der Schutz traditioneller, bewährter Methoden bei sich fortentwickelnden oder neuen Berufsbildern – kein verfassungsrechtlich legitimer

Grund ist, insbesondere kein Grund, um auf dieser hohen Stufe des Eingriffs zu agieren.

Der Blick in die Historie hilft auch, wenn man die weitere Begründung in der Drucksache von 1993 liest. Darin heißt es nämlich, die Werkszugehörigkeit solle insbesondere bestimmte materielle, fachlich-spezifische Kriterien indizieren. Diese sind dort im Einzelnen genannt: Kenntnisse der Betriebs- und Produktionsabläufe, Informationen zu örtlichen Gefahrenschwerpunkten, Kenntnisse der Wechselwirkung mit Gefahrenpotenzial usw. Das alles sind löbliche und auch aus unserer Sicht richtige Kriterien, die in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Man kann sie zwar zusätzlich in eine Verordnung aufnehmen, aber aus unserer Sicht zeigt die Erfahrung aus den 15 anderen Bundesländern, dass es ausreicht, sie in das Gesetz zu schreiben. Im Referentenwurf – wieder ein Blick in die Historie – wurde dieser Weg gegangen. Das nachträglich eingefügte Kriterium der Betriebszugehörigkeit ist ein Fremdkörper.

Herr Bogdahn sagte, historisch hätten sich die Betriebs- und die Werkfeuerwehren entwickelt, da man die Betriebe als potenzielle Störer gesehen habe. Dass die Störung von einem Betrieb ausgeht, ist aus unserer Sicht keine Indikation für eine Regelung, die vorschreibt, dass die Störung durch Betriebsangehörige beseitigt werden muss. Im Gegenteil! Wir kennen das aus den typischen „Störerthemen“, Gefahrenabwehr, selbstverständlich für Umweltverunreinigungen; für alles andere suche ich mir Fachunternehmen. Das ist der Ansatz, dem die Sicherheitswirtschaft, auch Unternehmen wie Falck Fire Services, folgen, nämlich auf hohe Expertise zu setzen.

Zu der Bemerkung, in China seien falsche Löschmittel eingesetzt worden, muss man nicht viel sagen. Ich möchte infrage stellen, dass es externe Dienstleister waren, die die Löschmittel eingesetzt haben.

„Höchste industrielle Standards“ war ein weiteres Stichwort in den Stellungnahmen. Wir sollten in der Tat höchste industrielle Standards setzen und entsprechende fachspezifische Anforderungen definieren. Ich sehe nicht, wie das durch ein Anstellungsverhältnis, das übrigens nichts darüber aussagt, wie lange die Betriebszugehörigkeit schon andauert, geschehen könnte.

Zu den verfassungsrechtlichen Aspekten haben wir in der Stellungnahme schon viel vorgebracht; das möchte ich nicht wiederholen. Wie bedeutsam diese Aspekte sind, wird besonders deutlich, wenn man das Stichwort Inkohärenz bzw. Inkonsistenz der Regelung aufgreift. Wenn Sie die gesetzliche Regelung für die Einrichtung gemeinsamer Werkfeuerwehren öffnen – was richtig ist – und zudem die Übertragung von deren Organisation auf einen Standortbetreiber erlauben, dann ist das Kriterium der Betriebszugehörigkeit ein Fremdkörper, ein inkonsistentes Merkmal. Daran sind schon andere Gesetze – zuletzt Nichtraucherschutzgesetze und Sportwettenmonopolgesetze – verfassungsrechtlich gescheitert.

Zu der verfassungsrechtlichen Seite gehört auch die wichtige Frage, worin ein Kompromiss liegen könnte. Der Kompromiss liegt darin, den Eingriff auf einer tieferen Stufe anzusetzen. Es sind subjektive bzw. fachliche Merkmale zu definieren; ich verweise wiederum auf die Apotheken-Entscheidung.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Der letzte große verfassungsrechtliche Block betrifft den Ländervergleich. Wir haben die Situation, dass Nordrhein-Westfalen mit diesem Gesetz einen absoluten Alleingang versucht. Keines der 15 anderen Länder sieht mehr das zwingende Erfordernis der Werksangehörigkeit vor. Dass dieser Ländervergleich verfassungsrechtlich wichtig ist, haben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur 5-%-Sperrklausel bei Kommunalwahlen gezeigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte immer im Blick, ob in anderen Ländern signifikant schlechtere Erfahrungen gesammelt wurden.

Diese können wir in Bezug auf die vorliegende Frage nicht feststellen. Auch deshalb sehen wir es verfassungsrechtlich wirklich als kritisches Spiel an, wenn hier aus Erwägungen der Besitzstandswahrung das Kriterium der Betriebszugehörigkeit beibehalten werden soll. Wir richten an die Abgeordneten den dringenden Appell, im Gesetz die Erfüllung der fachlichen Kriterien zu fordern.

Was einen Kompromiss angeht, so glaube ich, dass es uns in unserer Position nicht zusteht, verfassungsrechtlich notifizierend Vergleiche anzubieten. Ich glaube, verfassungsrechtlich ist der Kompromiss immer die Ausbalancierung des scharfen Eingriffs hin zu einem schwächeren. Der schwächere Eingriff besteht darin, spezifische fachliche Anforderungen im Gesetz zu formulieren, die gegebenenfalls in einer Verordnung weiter konkretisiert werden.

Ausgehend von der Feststellung, dass in anderen Ländern keine schlechten Erfahrungen gesammelt wurden, würde ich gern zu den Themen Qualitätsstandards und Qualitätssicherung überleiten und dazu das Wort weitergeben.

Oliver Kueckelmann (Falck Fire Services): Vielen Dank, Herr Dr. Bonhage! – Ich sagte schon in meinen einführenden Worten, dass mich das Thema durchaus auch emotional ein wenig packt; warum, möchte ich kurz ausführen.

Ich bin seit meiner Geburt ununterbrochen in NRW wohnhaft, kenne also sowohl das Bundesland als auch die Systematik der Feuerwehr durchaus. Im zarten Alter von 10 Jahren war ich in die Jugendfeuerwehr eingetreten und verbrachte dort bis zu meinem 18. Lebensjahr. Anschließend bin ich in die aktive Wehr übergegangen, wo ich nach wie vor aktiv bin.

Seit 2008 bin ich auch beruflich als Feuerwehrmann unterwegs. Ich habe in Niedersachsen – bei der Berufsfeuerwehr Hannover – meine Ausbildung zum Berufsfeuerwehrmann absolviert. In dieser Funktion habe ich immer in Industriefeuerwehren gearbeitet, bis ich letztlich zu Falck gekommen bin.

Hier wurde immer wieder der Begriff „Qualität“ gebraucht, meines Erachtens sogar ein bisschen überstrapaziert und missbraucht. Herr Bogdahn hat – aus meiner Sicht relativ unglücklich – den Vorfall in China angeführt. Wenn man in die Historie zurückblickt, stellt man fest, dass es leider auch in NRW ein sehr dunkles Kapitel gibt, den Flughafenbrand im Norden der Landeshauptstadt Düsseldorf im Jahr 1996. Zu dem Zeitpunkt waren die Feuerwehrangehörigen dort schon betriebszugehörig. Trotzdem wussten Mitarbeiter nicht, wo sich eine Air-France-Lounge befindet etc.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Qualität sichert man nicht allein dadurch, dass – wie man im Fußball sagt – elf Mann auf dem Platz stehen. Letztlich müssen die Kollegen, die vor Ort in der Feuerwehr tätig sind, auch über entsprechende Aus- und Fortbildungen verfügen.

Wie kann das sichergestellt werden? Falck ist durchaus ein Unternehmen mit Historie; es wurde bereits 1906 gegründet und kann durchaus auf einiges verweisen. Seit Anfang oder Mitte der Achtzigerjahre existiert in den Niederlanden, in Rotterdam-Maasvlakte, ein nicht gerade kleines Ausbildungszentrum, das insbesondere den Feuerwehrkollegen unter der Firmierung „Falck Risc“ noch sehr bekannt sein dürfte. Dort absolvieren – darauf möchte ich deutlich hinweisen – Jahr für Jahr sehr viele Berufsfeuerwehrleute wie auch freiwillige Feuerwehrleute aus NRW ihre Aus- und Fortbildung. Daher nehmen wir uns das Recht heraus zu behaupten, dass das, was Falck bzw. Falck Risc dort an Aus- und Fortbildung macht, qualitativ schon einen gewissen Stellenwert haben muss. Sonst könnte ich mir nicht erklären, dass öffentliche Feuerwehren aus Nordrhein-Westfalen wie auch Industriefeuerwehren dort Jahr für Jahr in nicht unerheblichem Umfang aus- und fortbilden lassen.

Zur Sicherung der Qualität müssen meiner Auffassung nach messbare Qualitätskriterien definiert werden. Wie könnte so etwas aussehen? Ich möchte an dieser Stelle nur ein paar Gedankenanstöße geben. Wenn gefordert wird, dass ein Feuerwehrmann pro Jahr 40 Stunden Aus- und Fortbildung absolvieren muss, dann reicht das nicht aus. Dort muss detaillierter eingestiegen werden: Wie muss diese Aus- und Fortbildung aussehen? Welche Inhalte muss sie haben? Welche Kriterien muss sie erfüllen?

Messbare Qualitätskriterien, an denen wir bei Falck übrigens auch intern gemessen werden, könnten Personalausfälle, Eingreifzeiten etc. sein. Lassen Sie uns verbindliche Einarbeitungspläne definieren, sodass insbesondere der Bereich der Orts- und Prozesskenntnisse qualitativ gut abgedeckt ist.

Eine weitere Maßnahme könnte darin bestehen, die vertragliche Vergabe an gewisse Mindestlaufzeiten zu koppeln. Wir wissen aus anderen Bundesländern – entsprechende Gespräche haben wir geführt –, dass weder dem wirtschaftlichen Unternehmen, das über die Fremdvergabe der Leistungen der Werks- oder Betriebsfeuerwehr nachdenkt, noch uns als Dienstleister ein Gefallen damit getan wird, wenn die Vertragslaufzeit nur ein Jahr beträgt. Dinge sichern und sinnvoll mitgestalten kann man nur bei entsprechenden Laufzeiten.

Zu dem Thema Qualität möchte ich gern ein weiteres Beispiel bringen. Herr Lürbke hat nach der Situation in anderen Bundesländern gefragt. Ich verweise auf ein Projekt, das wir seit über einem Jahr in Niedersachsen durchführen. Dort wird ein Teil der Feuerwehrleute durch das wirtschaftliche Unternehmen und ein Teil von uns gestellt. Im Laufe der Zeit sind diverse Wartungs- und Prüfaufgaben an uns übertragen worden, unter anderem die Kontrolle und Wartung der Feuerlöscher. Hierzu überreichte man uns seitens des wirtschaftlichen Unternehmens eine Liste, auf der 280 Feuerlöscher verzeichnet waren. Schon als uns die Liste überreicht wurde, sagten unsere Mitarbeiter, dass das vorn und hinten nicht stimmen kann, dass also Feuerlö-

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

scher fehlen. Wir sind dann vierzehn Tage durch das Werk gelaufen. Siehe da: Aus 280 Feuerlöschern sind mittlerweile fast 600 Feuerlöscher geworden.

Auch das zeigt: Allein die Betriebszugehörigkeit ist nachweislich kein Qualitätskriterium. Wenn wir von Qualität sprechen, müssen wir messbare Kriterien festlegen.

Zu der verfassungsrechtlichen Bewertung ist hier schon zweimal ausgeführt worden, einmal von Frau Rauch, einmal von Herrn Dr. Bonhage. Dazu möchte ich nichts weiter sagen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank auch an Sie! Alle Fragen, die gestellt wurden, sind beantwortet worden.

Mir liegen noch drei Wortmeldungen von Abgeordneten vor. Wir bleiben bei demselben Verfahren: Bitte sprechen Sie Sachverständigen konkret an. – Frau Düker, Sie haben das Wort.

Monika Düker (GRÜNE): Danke, Herr Vorsitzender! Ich danke auch den Sachverständigen für die ersten Ausführungen.

Ich möchte an diesen Problemkomplex anknüpfen. Wir haben uns den Ländervergleich angeschaut. In § 14 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes findet sich der Passus:

Werkfeuerwehren dürfen nur aus Werksangehörigen bestehen.

In Satz 2 heißt es:

Das Regierungspräsidium kann Ausnahmen zulassen.

Ich habe dies zitiert, da vorhin gesagt worden ist, alle anderen Länder hätten keine Regelung wie die in Nordrhein-Westfalen vorgesehene getroffen. Ich möchte schon dagegenhalten. Die Regelungslandschaft ist durchaus nicht einheitlich.

Ich bitte die Organisationen, die die gemeinsame Stellungnahme eingereicht haben, die zitierte Regelung zu bewerten; es reicht sicherlich aus, wenn ein Vertreter dazu Stellung nimmt. Ich gehe davon aus, dass Sie sich damit auseinandergesetzt haben. Könnte diese Formulierung aus einer etwaigen schwierigen verfassungsrechtlichen Situation bei uns herausführen?

Mein zweiter Komplex mit Fragen richtet sich an die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft, die in ihrer Stellungnahme zwei Problemfelder aufgreift, zu denen ich nachfragen möchte. Das eine Problemfeld betrifft die Erarbeitung bzw. Fortschreibung der Brandschutzbedarfspläne. In § 3 – Aufgaben der Gemeinden – des Entwurfs des BHKG ist definiert, dass die Gemeinden Brandschutzbedarfspläne „aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben“ haben. Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft macht darauf aufmerksam, dass es in Bezug auf die Werkfeuerwehren in § 16 Abs. 1 heißt:

Die Bezirksregierung hat in Zeitabständen von längstens fünf Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen.“

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wird, was Aufsicht und Kontrolle angeht, mit zweierlei Maß gemessen? Dazu würde ich gern die kommunalen Spitzenverbände – wer immer dazu Stellung nehmen will – hören. In § 3 ist von Fortschreibung die Rede, in § 16 von der Überprüfung der Werkfeuerwehren. Wie bewerten Sie die ungleichen Maßstäbe, auf die die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft hingewiesen hat? Sind sie aus Ihrer Sicht überhaupt ungleich? Wie sieht die Fortschreibung in der Praxis aus? Nach welchen Kriterien erfolgt sie? Haben Sie dazu auch Kontakt mit der Bezirksregierung, die für die Überprüfung der Werkfeuerwehren zuständig ist?

Der zweite Themenkomplex, den die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft aufwirft, ist vielleicht ein bisschen heikel; ich will ihn dennoch ansprechen. In der Stellungnahme skizzieren Sie Probleme in der Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften. Im Einsatz gebe es ein Unterstellungsverhältnis. Es könne zu der Situation kommen, dass ehrenamtliche Kräfte gegenüber hauptamtlichen Kräften weisungsbefugt seien. Das formulieren Sie als Problem. Wird das auch von anderen Sachverständigen als Problem definiert? Besteht insoweit Regelungsbedarf? Diese Frage richte ich vor allen Dingen an den VdF. Es wäre schön, wenn sowohl Vertreter der Berufsfeuerwehren, vielleicht Herr Bogdahn, als auch Vertreter der ehrenamtlichen Kräfte dazu Stellung nehmen könnten. Können Sie das aus der Praxis bestätigen?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank! – Herr Herrmann.

Frank Herrmann (PIRATEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich möchte an die Frage nach den Brandschutzbedarfsplänen in den Kommunen anknüpfen und meine Frage an die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft, die kommunalen Spitzenverbände und den DGB richten. Wie von Frau Düker schon gesagt wurde, begrüßt die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft die Verpflichtung, die Brandschutzbedarfspläne alle fünf Jahre zu überarbeiten. Meine konkrete Frage an den DGB: Ist das Ihrer Ansicht nach ausreichend? Sollten die Überprüfungen nicht häufiger stattfinden? In seiner Stellungnahme regt der DGB an, die Kontrolle der Brandschutzbedarfspläne der Kommunen durch die Aufsichtsbehörden zu verbessern. Wie ist der Stand der Dinge? Welche Kontrollmechanismen schlagen Sie vor?

Mein zweiter Fragenkomplex betrifft die psychosoziale Unterstützung der Einsatzkräfte. Die Frage geht an die kommunalen Spitzenverbände und den DGB; aber auch die Unfallkasse würde ich dazu gern hören. Die Einsatzkräfte des Katastrophen- und Brandschutzes sind – das wissen wir alle – während ihrer Arbeit häufig belastenden Situationen ausgesetzt; die Erinnerungen daran überdauern den Einsatztag lange. Der DGB suggeriert in seiner Stellungnahme, dass es bislang nicht überall Angebote an psychosozialer Unterstützung für die Einsatzkräfte gebe. Wie kann das BHKG so nachgebessert werden, dass für alle Kräfte entsprechende Ansprechpartner zur Verfügung stehen?

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

(Monika Düker [GRÜNE]: Darf ich einen Sachverständigen nachbenennen, den ich auch noch fragen wollte? Ich hatte ihn in der Auflistung vergessen!)

Vorsitzender Daniel Sieveke: Ja, wir sind gleich bei Ihnen. Bitte schön, Frau Düker.

Monika Düker (GRÜNE): Ich möchte natürlich auch, dass Herr Knutzen, der diesen Problemkreis – Unterstellungsfunktion Ehrenamt – Hauptamt – aufgeworfen hat, ein konkretes Beispiel dafür liefert, wo er die Problemlage sieht. Das hatte ich vergessen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Frau Düker, Sie glauben gar nicht, wie sehr wir Ihren Worten lauschen. Wir haben Herrn Knutzen bezüglich Ihrer Frage schon lange auf unsere Liste aufgenommen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Oh! Entschuldigung!)

– Kein Problem! Daran merken Sie aber, dass wir Ihren Fragen zuhören. Wir haben ihn bereits auf der Liste.

(Monika Düker [GRÜNE]: Sehr empathisch! Danke schön!)

Frau Korte.

Kirstin Korte (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Unsere beiden Fragenkomplexe richten sich an den Verband der Feuerwehren und die kommunalen Spitzenverbände. Zum einen geht es uns um die überörtliche Hilfe. Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Anforderung überörtlicher Hilfe in § 39 Abs. 2 Satz 4 des BHKG-Entwurfs? Dann noch die Nachfrage: Wären die oberen Aufsichtsbehörden derzeit überhaupt in der Lage, eine zeitkritische Hilfeanforderung im Sinne dieser Vorschrift zu bearbeiten?

Der zweite Fragenkomplex bezieht sich auf die Kostenträgerschaft, wenn vom Land angeordnete Einsätze in anderen Bundesländern bzw. im Ausland stattfinden. Auch diese Frage geht an den Verband der Feuerwehren und an die kommunalen Spitzenverbände. Wie beurteilen Sie diese Regelungen zur Kostenträgerschaft im BHKG-Entwurf? Wäre es nicht sachgerechter, die Klarstellung vorzunehmen, dass das Land für die Einsätze in anderen Ländern, die es selbst anordnet, die Personalkosten für die hauptamtlichen Einsatzkräfte übernimmt?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank! – Frau Scharrenbach.

Ina Scharrenbach (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich habe drei Nachfragen zu dem Themenkomplex der Betriebs- und/oder Werkfeuerwehren.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die erste Frage geht an Falck Fire Services. Ich habe Ihnen – hoffentlich – aufmerksam zugehört. Allerdings habe ich Ihre Ausführungen in Bezug auf die Qualität der Betriebs- und Werksfeuerwehren nicht ganz nachvollziehen können. In dem Entwurf des BHKG steht ja sowohl bei den Betriebsfeuerwehren als auch bei den Werkfeuerwehren, dass sie „in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen“ zu entsprechen haben. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann ziehen Sie das in Zweifel. Wenn Sie das in Zweifel zögen, würden Sie auch die Qualität der öffentlichen Wehren in Zweifel ziehen. Vielleicht können Sie das konkretisieren.

Auch die zweite Frage geht an Falck Fire Services. Herr Kueckelmann, Sie haben eingangs Ihrer Ausführungen gesagt, dass Sie hier einen Kompromissvorschlag einbringen würden, mit dem das Problem gelöst werden könnte. Diesen habe ich in Ihrem Beitrag vermisst. Deshalb stelle ich die konkrete Frage: Welchen Kompromissvorschlag haben Sie anzubieten und in die weitere Beratung zu geben?

Meine dritte Frage in diesem Zusammenhang richtet sich an die Vertreter der komba, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, des Landkreistages und des Verbandes der Feuerwehren: Hätte eine Übernahme von Werksfeuerwehren durch Private Auswirkungen auf das Feuerwehrwesen insgesamt? Wenn ja, welche?

Vorsitzender Daniel Sieveke: Die Gewerkschaften DGB, dbb und Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft sind am Anfang angesprochen worden und können zuerst auf die sie betreffenden Fragen antworten. Wir fangen mit dem dbb an.

Dr. Andreas Bräutigam (komba NRW): Ich nehme gleich die Frage von Frau Scharrenbach auf: Hätte eine Übernahme von Werkfeuerwehren durch Private Auswirkungen auf den Feuerschutz? – Die Werkfeuerwehren sind privat, auch diejenigen, die den Unternehmen zugehörig sind.

Wenn Sie damit eine Übernahme durch Dienstleistungsunternehmen – die sogenannten „Dritten“ – meinen, so kann ich sagen: Ja, das könnte Auswirkungen haben. Sonst hätten wir uns nicht der Forderung angeschlossen, den Status quo zu erhalten. Wenn die Qualität im Feuerwehrfachlichen und im Beschäftigungsverhältnis – ich will das betonen – gewahrt wird – ich habe andere Erfahrungen gemacht, allerdings nur mit einem Unternehmen; das kann nicht repräsentativ sein –, sind Auswirkungen im Sinne einer Verschlechterung der Qualität des Brandschutzes natürlich nicht zu erwarten. Aber der Aufwand, dies sicherzustellen, könnte erheblich sein. Aufwand sind auch Kosten.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Von Frau Düker und Herrn Herrmann sind aber noch weitere Fragen gestellt worden. Zumindest von Herrn Herrmann ist auch der DGB angesprochen worden, als es um die psychosoziale Unterstützung ging.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Andreas Bräutigam (komba NRW): Entschuldigung! Ich habe das dem dbb zugeordnet.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Der Kollege von ver.di?

Frank Oldach (ver.di): Ich möchte etwas zur psychosozialen Unterstützung sagen. Im Regelfall sollen Kollegen nach psychisch schwierigen Einsätzen psychosoziale Unterstützung im Sinne eines Ausgleichs erhalten, damit sie diese Einsätze verarbeiten können. Nun ist es so, dass die meisten Feuerwehrkollegen dies als zusätzliche Aufgabe ansehen, die sie neben ihrer eigentlichen Tätigkeit wahrnehmen. Da für uns die psychosoziale Unterstützung elementarer Bestandteil der Feuerwehrarbeit ist, plädieren wir für eine gewisse Freistellung dieser Kollegen von der regulären Arbeit eines Feuerwehrmannes. Anders kann die psychosoziale Unterstützung gerade bei großen Berufsfeuerwehren, aber auch bei einigen mittelgroßen Berufsfeuerwehren nicht sichergestellt werden, schon gar nicht rund um die Uhr. Es kann jedenfalls nicht sein, dass die Kollegen das quasi nebenbei, also neben ihrer normalen Tätigkeit, machen müssen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Okay. Ich stelle fest, dass einige Gewerkschaften auf die Fragen geantwortet haben. Aber auch die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft ist zu diesem Themenkomplex gefragt worden; Frau Düker hat noch eine Frage speziell an Herrn Knutzen gerichtet.

Thomas Knutzen (Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft): Schönen guten Tag! Vielen Dank, Frau Düker, für die Frage! Sie fragten nach einem konkreten Beispiel. Zunächst einmal möchte ich stellvertretend für die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft sagen, dass § 11 Abs. 2 des BHKG-Entwurfs eine eindeutige Regelung darstellt, mit der auch die hauptberuflichen Kräfte ihre Leitungsfunktion ganz klar sichergestellt bekommen. Wir hatten immer wieder das Problem, dass es Einsatzstellen gab, wo hauptberufliche Kräfte, die – aufgrund ihres beruflichen Werdegangs – wesentlich besser oder länger ausgebildet waren, an der Einsatzstelle im Erstangriff den Einsatz leiteten und danach freiwillig ausgebildete Feuerwehrkräfte gekommen sind, die als Leiter der Feuerwehr die Einsatzleitung übernommen haben; dort mussten wir immer wieder Kompetenzgerangel feststellen. Viele Gemeinden und Gebietskörperschaften haben das intern geregelt. In § 11 Abs. 2 ist endlich festgezurr, dass dann, wenn eine Feuerwache mit mindestens sechs hauptamtlichen Kräften besetzt ist, deren Leiter auch Leiter der Gesamtfeuerwehr der Gemeinde wird. In dem Zusammenhang wäre es natürlich auch für hauptamtliche Kräfte unterhalb der Stärke von sechs wichtig, dass eine entsprechende Regelung getroffen wird, wobei die Stärke von sechs immer wieder diskutiert werden muss. Eigentlich müsste es für den Schutz der Kollegen von vornherein sicher sein, dass, wenn hauptamtliche Kräfte da sind, ohne dass eine Mindeststärke vorgegeben wird, was im Gesetzentwurf leider nicht klar und deutlich zu finden ist, diese Kräfte die Einsatzleitung übernehmen. Wir sagen: Der erste Schritt ist gemacht. Es gibt aber noch Nachbesserungspotenzial.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank! – Herr Herrmann hatte noch eine Frage an die Unfallkasse gerichtet.

Johannes Plönes (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Die Frage hinsichtlich der psychosozialen Unterstützung richtete sich auch an uns. Wir müssen die Bereiche unterscheiden. Für den hauptamtlichen Bereich, in dem Beamte tätig sind, sind nicht wir, sondern die Dienstherrn zuständig. Dann haben wir den großen Bereich der Freiwilligen Feuerwehren. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unseres Bundeslandes zuständig. Drei Punkte kann ich dort ansprechen.

Wir arbeiten seit vielen Jahren gemeinsam mit dem Institut der Feuerwehr und in Abstimmung mit dem Innenministerium an einer Moderatorenausbildung für die psychosoziale Unterstützung. Wir sind fachlich eingebunden, auch als Gastdozenten am IdF. Dadurch stärken wir die eigene Organisation der Freiwilligen Feuerwehren in der Erstsituation und in der Vorbereitung darauf, in Fragen der psychosozialen Unterstützung tätig werden zu können. Ein Beleg sind Taschenkarten und ähnliche Dinge.

Zweitens sind wir unterstützend im Bereich der Rehabilitation tätig. Wenn nach einem Einsatz der Verdacht besteht, dass daraus ein krankhafter Zustand entstanden ist, haben wir in Nordrhein-Westfalen wie in anderen Bundesländern die Möglichkeit, über die Unfallversicherung sogenannte probatorische Sitzungen bei ausgebildeten Psychologen anzubieten. Das sind fünf Sitzungen, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung stehen, in denen Fachärzte eine krankhafte Störung bzw. weiteren Behandlungsbedarf feststellen können. Das ist Bestandteil der Rehabilitation. Darüber hinaus arbeiten wir mit Vertragspsychologen zusammen, die in besonderen Einsatzsituationen bei Bedarf weitergehende psychologische Betreuung sicherstellen können.

Die Werkfeuerwehren waren auch noch Thema der Fragestellung. Die Werkfeuerwehren sind in der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft, die zugleich für das Hauptunternehmen zuständig ist. Für Mitglieder der Werkfeuerwehren werden die gleichen Angebote an rehabilitativen Maßnahmen vorgehalten. Darüber hinaus ist die Betrachtung der psychischen Belastung von Arbeitnehmern Bestandteil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in der nächsten Kampagne. Dies wird insofern für alle Unfallversicherungsträger ein herausragendes Thema der nächsten Jahre sein.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank. – Wir robben uns an die heikleren Themen heran. Der Verband der Feuerwehren ist gefragt worden – ich formuliere es provozierend –, ob es Streit zwischen Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren gibt.

Stephan Neuhoff (Verband der Feuerwehren): Wir haben in Nordrhein-Westfalen ungefähr 30 Berufsfeuerwehren – dort ist klar geregelt, wer die Einsatzleitung hat –, etwa 280 rein ehrenamtliche Feuerwehren – dort ist es auch klar geregelt; Ehrenamt

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

führt Ehrenamt – und etwa 80 dazwischen. Letztere sind die Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften. Das Spektrum reicht wiederum von einer hauptamtlichen Kraft bis zu hundert hauptamtlichen Kräften – eine große Gemengelage.

Wir halten die jetzige Regelung im Gesetz für richtig. Das muss vor Ort geregelt werden.

Wir stellen fest, dass immer gute und sinnvolle Lösungen gefunden werden, auch was die Einbindung des hauptamtlichen Leiters der Feuerwehr, beispielsweise in die Einsatzleitung und die Führung der Feuerwehr, anbetrifft. Wir halten es angesichts der Gemengelage – eine hauptamtliche Kraft bis hundert hauptamtliche Kräfte – nicht für notwendig, das zu ändern. Es gibt keine andere klare Regelung.

Wenn ich noch etwas zu der Frage nach der überörtlichen Hilfe sagen darf: Wir haben es bei dem Elbe-Hochwasser erlebt. Kräfte aus Nordrhein-Westfalen sind an die Elbe gefahren. Das ist hinterher als Hilfe zwischen Kommunen deklariert worden. Der Einsatz Kölner Kräfte in Magdeburg war demnach eine Hilfe der Stadt Köln für die Stadt Magdeburg. Das ist kostenmäßig zu hinterfragen.

Mein damaliger Stellvertreter, Herr Feyrer, der jetzt Leiter der Kölner Feuerwehr ist, hat den gesamten Hochwasserschutz im linkselbischen Bereich von Magdeburg geleitet. Wer haftet für seine Entscheidungen? Steht Köln dafür gerade, wenn er eine falsche Entscheidung treffen sollte? Es muss klar geregelt werden, dass das Land insoweit in die Verantwortung kommt. Es reicht nicht aus, dass das Land sozusagen makelt oder zwischen den Kommunen, die sich irgendwie über die Landesgrenzen hinweg helfen, moderiert.

Eine weitere Frage bezog sich auf die Anforderung überörtlicher Hilfe. Meines Erachtens sind die Bezirksregierungen insoweit schwach aufgestellt. Früher gab es die Leitstellen – wie Edwin – der Autobahnpolizei. Diese sind weggefallen. Heute gibt es einen Mitarbeiter mit einem Bereitschaftshandy in der Tasche. Man kann immer nur hoffen, dass es funktioniert, das heißt, dass man ihn erreicht und ihm sagen kann: Wir brauchen nicht Hilfe aus der Nachbarstadt, sondern wir brauchen Spezialisten, beispielsweise Höhenretter, aus der übernächsten Gemeinde. – Aber das ist ein schwieriges Kapitel.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Bis auf einen großen Themenkomplex sind alle Fragen beantwortet worden. Offen sind immer noch Fragen nach den Werkfeuerwehren; dass dieses Thema eine so große Rolle spielen würde, hätte ich heute Morgen nicht gedacht. Vorhin haben wir zuerst die kommunalen Spitzenverbände bzw. die Organisationen gehört. Jetzt würde ich die Reihenfolge gern umdrehen und zunächst einmal Falck Fire Services das Wort zur Beantwortung geben. Dann können die kommunalen Spitzenverbände auf die Frage angehen. Ich gehe davon aus, dass auch Herr Bogdahn dazu Stellung nimmt.

Wer von Falck Fire Services antwortet?

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Jan D. Bonhage (Falck Fire Services): Ich würde gern antworten. – Frau Abgeordnete, wenn unsere Ausführungen zum Thema Qualität zu Missverständnissen geführt haben, bitte ich um Nachsicht. In der Tat sind die Qualitätsanforderungen zusätzlich auch im Gesetz definiert. Die spezifischen fachlichen Anforderungen gleichen denen, die an Berufsfeuerwehren gestellt werden. Die aufgeführten Kriterien halten wir für richtig und für geeignet.

Wir haben Zweifel an dem Kriterium der Werksangehörigkeit geäußert, da es aus unserer Sicht keine Verbindung zum Ziel der Sicherung der Qualität hat. Sofern sich aus Praxisbeispielen bestimmte Fragezeichen ergeben, dass einzelne Betriebe die Anforderungen effizient und gut umsetzen, ist das ein Vollzugsthema und bleibt immer wieder eine Herausforderung für alle Beteiligten. Das ist aus unserer Sicht aber keinerlei Indikation dafür, dass es im Vollzug spezifische Probleme mit externen Dienstleistern gibt. Das zeigen die Erfahrungen anderer Länder. Es bleibt immer eine Herausforderung, wenn diejenigen, die nicht ausschließlich der Feuerwehrtätigkeit nachgehen – anders als externe Dienstleister und Berufsfeuerwehren –, im Betrieb die Sicherheitsstandards regeln sollen. In Bezug auf das Vollzugsthema sehen wir hier aber keinen Handlungsbedarf. Deshalb lautet unser klares Petition: Das Kriterium der Werksangehörigkeit hat in dieser Regelung nichts zu suchen.

Zu der Frage nach dem Kompromissvorschlag: Wir haben gesagt, dass wir uns angesichts des verfassungsrechtlichen Hintergrundes etwas davor scheuen, so zu tun, als könnten wir das „wegverhandeln“. Deshalb sind wir zurückhaltend mit einem Vorschlag, wie ein Kompromiss aussehen könnte. Man kann die verfassungsrechtlichen und die Qualitätsanforderungen durchaus beide berücksichtigen:

Zum Ersten sind die fachspezifischen Anforderungen genau zu definieren. Mit der Einzelaufzählung hat Nordrhein-Westfalen auch im Ländervergleich einen guten Weg eingeschlagen.

Zweiter Punkt: Man kann sich für eine befristete Laufzeit – das macht Nordrhein-Westfalen bei der Verabschiedung vieler Gesetze – mit Wiedervorlage entscheiden. Dann hat man einen Erfahrungshintergrund.

Dritter Punkt: Im Sinne der Qualitätssicherung sollte man nach zwei oder drei Jahren Erfahrung mit dem neuen Gesetz einen Bericht an die Regierungspräsidien bzw. an andere vorschlagen. Auf der Basis dieser Erfahrungen kann gegebenenfalls in einer Verordnung weiter nachjustiert werden.

Das sind aus meiner Sicht die verfassungsrechtlich gangbaren Wege eines Kompromisses.

Frau Düker hat in ihrer Frage auch den Ländervergleich angesprochen. Es ist die Überlegung angestellt worden, ob ein Kompromiss darin bestehen könnte, das Kriterium der Werkszugehörigkeit im Grundsatz beizubehalten, aber Ausnahmen zuzulassen. Vier Länder – Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen – haben das Kriterium der Werksangehörigkeit im Grundsatz festgelegt, lassen aber Ausnahmen zu. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist festzustellen: Die Ausnahmegewährung muss anhand der fachspezifischen Kriterien erfolgen. Es muss vermieden werden,

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dass durch Heranziehung anderer Kriterien vielleicht doch ein bisschen Besitzstandswahrung versucht wird. Deshalb hätte ich an dieser Regelung gewisse Zweifel. Es entstünde der Eindruck, dass man sich hier nicht die Finger verbrennen und deshalb die Verantwortung auf eine andere Ebene verlagern will. Dennoch ist diese Regelung von der Eingriffsintensität her nicht ganz so stark wie die Regelung, dass alle werksangehörig sein müssen, die NRW im Alleingang anstrebt. Ich habe aber, wie gesagt, den Eindruck, dass mit der Übernahme einer solchen Regelung nur vermieden werden soll, dass hier entschieden werden muss.

Weiter zum Ländervergleich: Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben explizit festgelegt, dass Dritte beauftragt werden dürfen; dort ist die Öffnung klar positiv geregelt. Mecklenburg-Vorpommern ist einen anderen Weg gegangen; dort wird Werkskundigkeit vorausgesetzt. Dieses Kriterium berücksichtigt Nordrhein-Westfalen bereits. In den Ländern Bayern, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen gibt es keine Beschränkungen; die fachspezifischen Kriterien müssen natürlich erfüllt werden. Eine solche Regelung hielt ich für verfassungsrechtlich am saubersten, weil ein Streit, der schon bei dem ersten Antrag auf Ausnahmegenehmigung, der wohl beim Regierungspräsidium einzureichen wäre, entstehen kann, von vornherein vermieden wird.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank! – Jetzt schaue ich Herrn Dr. von Kraack an: Möchten Sie dazu Stellung nehmen, oder geben Sie gleich an Herrn Bogdahn weiter?

Dr. Christian von Kraack (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Wir werden in der Reihenfolge antworten. – Die Regelung zur Werkszugehörigkeit ist eine epochale Grundentscheidung, vor der Sie stehen. Es dreht sich im Prinzip um nichts anderes als um die Frage, ob in Nordrhein-Westfalen in die Liberalisierung des Brandschutzes eingestiegen werden soll.

Wir haben solche Debatten schon zu verschiedenen Fragen erlebt. Deswegen können wir sagen: Gutachten sind so ein Ding. Es gab einen Bonner Professor, der Anfang der Achtzigerjahre in Sachen Privatisierung der Bundespost in seinem Gutachten geschrieben hatte, die Bundespost dürfe niemals privatisiert werden, das sei verfassungsrechtlich nicht zulässig. Ohne dass das Grundgesetz an den entscheidenden Stellen geändert worden wäre, hat derselbe Professor dann – ich glaube, zehn Jahre später – begründet, warum die Bundespost privatisiert werden müsse. Daraus folgt: Man kann sich über vieles streiten.

Aber die Grundfrage lautet hier tatsächlich: Möchten Sie in diesem Bereich der Liberalisierung das Tor öffnen? – Was die Einhaltung der Voraussetzungen angeht, so sind wir sehr skeptisch, weil wir auch sehen, welche Folgen Fehler an dieser Stelle hätten. Um auf den Flughafen Düsseldorf zurückzukommen: Das war ein Problem der Bauordnung; es ist durch eine Überarbeitung der Bauordnung behoben worden. Darauf wollte ich noch hinweisen.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Momentan geht es nur um den Bereich der Werksfeuerwehr; das gebe ich zu. Aber jemand, der hochqualitativen Brandschutz für ein Chemiewerk in der Nähe von Leverkusen oder für einen Chemiepark im Kreis Recklinghausen anbieten kann, wird irgendwann auch für die Stadt Leverkusen und die Stadt Recklinghausen zuständig sein können. Die Landschaft, in der wir uns in 20 Jahren befinden würden, bestünde aus externen Dienstleistern. Die Bürgermeister würden regelmäßig, vielleicht im Fünfjahresturnus, ausschreiben und gegebenenfalls eine neue Feuerwehr einkaufen, in dem Falle eine Berufsfeuerwehr, die für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zuständig wäre. Vielleicht kann man das so machen, wenn die Qualitätskriterien eingehalten werden und wenn dies überprüft wird. Aber wir stellen in anderen Sektoren, in denen dieser Weg gegangen worden ist, immer wieder fest, dass der Regulierungsaufwand enorm hoch wird.

Anders formuliert: Nur um Wettbewerb zu etablieren, private Gewinne an dieser Stelle zu ermöglichen und eine Qualität zu erhalten, die Sie vorher billiger haben konnten, verursachen Sie einen riesigen Behördenaufwand; wir sehen das in den Bereichen Post, Telekommunikation und Eisenbahnwesen. Das sollte man sich gut überlegen, wenn man über Kompromisse nachdenkt.

Man sollte auf jeden Fall sicherstellen – das ist die Voraussetzung für alles –, dass eine Werkfeuerwehrverordnung, wenn man einen anderen Weg geht, in Kraft tritt, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Damit kann nicht zwei Jahre gewartet werden; denn die Anforderungen müssen im Gesetz bestimmt und in der Verordnung ausgeführt sein. Ansonsten hätten wir eine Grauzone, die für den Brandschutz in diesem Land wahrscheinlich ein echtes Problem darstellte. Kurzum: Sie stehen vor einer epochalen Entscheidung.

Herr Bogdahn von der AGBF und Dr. Heinisch vom VdF können dazu weiter ausführen und zusätzliche Beispiele aus der Praxis nennen.

Ich darf nur noch kurz eine Schleife drehen, um die Frage von Frau Düker und Herrn Herrmann nach dem fünfjährigen Überarbeitungsturnus der Brandschutzbedarfsplanung und der Überprüfung der Betriebsfeuerwehren zu beantworten. Damit werden zwei Bereiche angesprochen: Der eine betrifft die Planung der Gemeinde für ihren Brandschutz. Dazu gehören die Fragen, was dazu erforderlich ist, wie lang die Ausrück- bzw. die Eintreffzeiten sind und welche Kräfte benötigt werden. Der andere Bereich betrifft die Überprüfung, ob die Betriebsfeuerwehr leistungsfähig ist. Dafür braucht aber kein fester Turnus festgelegt zu werden; das muss jederzeit bei Bedarf möglich sein. Deswegen ist der Regierungsentwurf an der Stelle sehr gut.

Christian Dahm (SPD): Ich muss nachfragen, Herr Dr. von Kraack. Sie haben die Auswirkungen beschrieben. Mich würde konkret interessieren, wie Sie das verfassungsrechtlich beurteilen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das kurz darlegen würden.

Dr. Christian von Kraack (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Wir haben zwei Aspekte zu beachten. Es sieht in erster Linie nach einem Eingriff aus: Dem Privaten

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wird auferlegt, eine Werkfeuerwehr zu unterhalten. – Tatsächlich entstanden Werkfeuerwehren aber nicht erst im Jahr 1993; sie sind nicht viel jünger als unsere Berufsfeuerwehren und haben sich aus industriellen Anforderungen entwickelt. Der Werkunternehmer hat im Grunde ein Privileg; denn er darf den Brandschutz für den Bereich seines Unternehmens sicherstellen. In dem Werk steht zum Beispiel eine hochkomplizierte Anlage, die in weiten Teilen – dies gilt insbesondere im Bereich der Chemieindustrie – patentgeschützt ist und an die der Unternehmer nur die eigenen Leute und niemanden von außen heranlassen möchte; er möchte die Leute kennen. Das ist letztlich der Grund, warum der Brandschutz für diesen Bereich nicht der öffentlichen Feuerwehr überantwortet wurde.

Es wäre natürlich möglich – und aus unserer Sicht dann auch sinnvoll –, den Berufsfeuerwehren und dem öffentlichen Feuerwehrewesen insgesamt die Verantwortung für die Werke zuzuweisen und den Unternehmen das Privileg – auch wenn es momentan rechtlich in Form eines Eingriffs ausgestaltet ist –, eine eigene Werkfeuerwehr unterhalten zu dürfen, wegzunehmen. Für die Finanzierung müsste dann natürlich die öffentliche Hand aufkommen. Aber wir haben die Sicherheit der Bevölkerung im Blick. Diese ist uns wichtiger als Gewinninteressen Privater an dieser Stelle.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Okay. – Dann Herr Bogdahn, bitte. Danach folgt Herr Dr. Heinisch.

Ulrich Bogdahn (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren): Den Äußerungen von Herrn Dr. von Kaarck ist eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Er hat den juristischen Hintergrund sehr gut dargestellt.

Frau Düker hat darauf hingewiesen, dass die hessische Regelung Ausnahmemöglichkeiten vorsieht. Aber Hessen ist Hessen, Nordrhein-Westfalen ist Nordrhein-Westfalen. Andere Bundesländer – einige sind genannt worden; ich glaube, es waren acht – haben noch andere Regelungen getroffen. Wir sitzen aber hier, um das BHKG für Nordrhein-Westfalen festzulegen. Daher müssen wir uns nicht über etwaige Ausnahmeregelungen in anderen Ländern unterhalten.

Auch der Rettungsdienst ist in unserer Republik durchaus unterschiedlich organisiert. Die Rettungsdienstgesetze sind nicht synchronisiert worden. Auf das, was in den Ländern jeweils historisch gewachsen ist, wurde im Bereich des Rettungsdienstes immer Rücksicht genommen, und das aus gutem Grund. Daher glaube ich, dass der Ansatz, sich insoweit an den von anderen Bundesländern getroffenen Entscheidungen zu orientieren, nicht der richtige ist. Wir entscheiden hier für Nordrhein-Westfalen. In der schriftlichen Stellungnahme und in den Ausführungen von Dr. von Kraack ist unsere Position klar zum Ausdruck gekommen.

(Monika Düker [GRÜNE]: Mir geht es nur um die Verfassungskonformität, nicht aber um die Frage der Liberalisierung, ja oder nein! Mich interessiert hier die juristische Bewertung, nicht die politische!)

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich bin Leiter einer Feuerwehr und von Haus aus „Bauchjurist“, also kein ausgebildeter Jurist. Daher ist es für mich schwer, Fragen dieser Art zu beantworten. Aber ich habe das Gefühl, dass nach der Ansicht einiger das Verfassungsgericht eigentlich schon entschieden habe. Uns liegt ein Gutachten vor, das die Position des Gutachters erläutert. Wenn ich Geld in die Hand nehmen und ein eigenes Gutachten beauftragen würde, käme möglicherweise ein anderes Ergebnis heraus. Es ist sicherlich schwierig, aufgrund einer juristischen Stellungnahme grundsätzlich festzustellen: Ja, das ist verfassungswidrig. – Das kann sicherlich genauso gut anders gesehen werden.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Herr Dr. Heinisch.

Dr. Jan Heinisch (Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank! – Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Vorsitzender des Verbandes der Feuerwehren bin ich – das wissen Sie – ehrenamtlich bei der Feuerwehr tätig. Von Haus aus bin ich Jurist. Insofern nehme ich jetzt gern zu beiden Fragen Stellung, zum einen zu der von Frau Scharrenbach in die Runde gestellte Frage nach einer etwaigen Veränderung des Feuerwehrwesens, zum anderen zu der Frage nach der juristischen Seite.

Ich beginne mit der juristischen Seite. Hier liegt ein Gutachten vor. Derlei Gutachten gibt es viele; Herr Dr. von Kraack hat dazu schon ausgeführt. Aber nun konkret zu der in dem Gutachten thematisierten Berufsfreiheit; insoweit wird auf Artikel 12 des Grundgesetzes Bezug genommen. Hier spielt zunächst einmal die sogenannte Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts eine Rolle. Wenn ein Eingriff in einer Form erfolgt, die einer bestimmten – hohen – Stufe zuzuordnen ist, dann steigen auch die Rechtfertigungsvoraussetzungen. Das ist dem Juristen nicht völlig fern; das ist ganz klar. Insofern hängt vieles rund um Artikel 12 des Grundgesetzes davon ab, in welche Eingriffsstufe man eine solche Regelung, um die es hier geht, einsortiert. Das Gutachten geht davon aus, die Regelung im Entwurf des BHKG komme einem Berufsverbot gleich. Ich ziehe aus juristischer Sicht definitiv und intensiv in Zweifel, dass dies ein Berufsverbot sei. Das heißt, wir befinden uns schon nicht mehr auf der Rechtfertigungsstufe, von der wir in dem Gutachten lesen dürfen. Es handelt sich nicht um ein Berufsverbot, sondern um eine darunter liegende Eingriffsstufe, sodass die Rechtfertigungsvoraussetzungen andere sind als die, von denen wir in dem Gutachten lesen können.

Die nächste Frage betrifft die Rechtfertigung des Eingriffs in die Berufsfreiheit. Man kann schon darüber streiten, ob ein solcher Eingriff überhaupt vorliegt; aber nehmen wir einmal an, es sei so. Welche Interessen stehen sich gegenüber? Wir dürfen festhalten – Herr Bogdahn hat schon darauf verwiesen –, dass wir uns hier nicht über den Brandschutz des Einfamilienhauses oder über die technische Hilfeleistung auf der Autobahn unterhalten. Sinnbildlich gesprochen: Auf der Autobahn geht es nicht um den normalen Pkw, sondern um den Gefahrguttransporter, das heißt, wir haben es mit ganz besonderen Gefahren zu tun. Da diese ganz besonderen Gefahren ge-

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rade in Nordrhein-Westfalen als dem Chemiestandort der Bundesrepublik schlechthin vorliegen, gilt es, hier auch besonders genau hinzusehen.

Die Werkfeuerwehr ist in der Tat ein Privileg des Unternehmers; ich finde, das hat Herr von Kraack schön auf den Punkt gebracht. Das wäre anderes möglich.

Man geht hier her und legt jemandem die Finanzierung eines solchen Systems auf – im Sinne des Verursacherprinzips –, weil man davon ausgeht, dass der Unternehmer mit der Gefährdung, die sein Betrieb verursacht, deutlich außerhalb der Gefahren liegt, die der „normale“ Bürger verursacht. Der Brandschutz bzw. die technische Hilfeleistung, die daran hängen, sind bei dem Betrieb deutlich aufwändiger. Deswegen wird dieses System grundsätzlich nicht steuerfinanziert, sondern ist von dem Privaten, der auf seinem Betriebsgelände wirtschaftet, selbst zu finanzieren. Der Unternehmer empfindet es natürlich als Malus, dass er den Brandschutz für seinen Betrieb gesondert finanzieren muss, wohingegen jeder von uns durch seine Steuerzahlungen auch seinen Brandschutz mitbezahlt. Aber bei Geltung des Verursacherprinzips ist die beschriebene Regelung absolut angemessen und richtig.

In diesem Lichte noch einmal der besondere Blick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung: Es wäre in der Tat systemisch anders denkbar; der Weg ist gerade gewiesen worden. Man könnte das Verursacherprinzip durchaus auch insofern zur Geltung bringen, als die öffentliche Feuerwehr das miterledigt – solche Fälle gibt es, auch in Nordrhein-Westfalen – und die Sonderkosten von dem Unternehmer zu tragen sind. Wenn die Abwässer des Unternehmens nicht in die normale Kläranlage fließen, sondern der Unternehmer eine solche auf seinem eigenen Gelände zu betreiben hat, ist das systemisch der gleiche Gedanke. Jetzt hat der Unternehmer das Privileg, eine Werkfeuerwehr betreiben zu dürfen.

Was die Rechtfertigungsstufe angeht, so müssen wir uns vor Augen führen, dass wir von ganz besonders gefährlichen Betrieben sprechen. Jetzt könnte man immer noch sagen: Wenn das Risiko, das sich realisiert, auf dem Werksgelände bleibt, ist es das Problem des Unternehmers. Er hat – auch im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – eine Gefahr abzuwehren. Es ist sein Eigentum, er kontrolliert die betrieblichen Prozesse.

So einfach ist es aber nicht. Die Giftwolke, die der Chemiebetrieb verursacht, bleibt nicht innerhalb des Werksgeländes. Die Auswirkungen des Flugbetriebs beschränken sich nicht auf das Gelände des Flughafens, sondern erfassen auch die Bürgerinnen und Bürger in der Umgebung. Die besonderen Gefahren realisieren sich also nicht nur aus der Sicht des Unternehmers, sondern auch aus der Sicht des Staates. Da diese Gefahren exponentiell höher sind als die Gefahren, die im normalen Alltagsleben entstehen, ist ganz besondere Vorsicht angezeigt, und es wird eine besondere Gefahrenabwehr geschaffen. Das beschriebene Privileg reicht dann nur so weit, dass gesagt wird: Wenn du es selbst machen willst, dann mache es tatsächlich selbst und lasse die Dienstleistung nicht durch Dritte erledigen!

Zu den einsatzfachlichen Fragen kann ich auch noch vertieft Stellung nehmen. Wir wissen – das ist schon gesagt worden –, dass die Werkfeuerwehr, wenn sie als Erste

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

am Schadensort ist, die maßgeblichen Grundsatzentscheidungen trifft, die den gesamten weiteren Einsatz bestimmen werden. Das wird keine öffentliche Feuerwehr am Werkort mehr „retten“; deswegen müssen wir dort ganz besonders Obacht geben.

Noch zu den systemischen Fragen: Wenn man der Auffassung ist, dass schon für besonders gefährliche Betriebe der Brandschutz privatisiert werden könne – Privatisierung in der Privatisierung –, dann wäre das in der Tat auch für jeden anderen Brandschutz möglich. Wenn die verfassungsrechtlichen Bedenken, die in dem Gutachten bezüglich der Unternehmen vorgetragen werden, so zuträfen, dann könnte man sie auf alle Bereiche des Brandschutzes übertragen. Wir wissen, dass das nicht der Fall ist. Insofern ist das ein weiterer Grund, dieses Gutachten, das von einem Berufsverbot ausgeht, unbedingt in Zweifel zu ziehen.

Vorsitzender Daniel Sieveke: Vielen Dank! – Die Fragen, die in der zweiten Runde gestellt wurden, sind beantwortet worden. Mir liegen keine weiteren Fragen zu diesem Themenkomplex vor.

Just in time, zwei Minuten vor 12 – wir alle haben uns richtig gut angestellt –, können wir wie angekündigt zu den kommunalpolitischen Fragen kommen. Sie haben natürlich bemerkt, dass man beide Bereiche nicht genau trennen kann. Im kommunalpolitischen Bereich kann noch einmal explizit darauf eingegangen werden, wie die Kostenverteilung tatsächlich geregelt ist. Deswegen wollten wir das trennen. Die Sachverständigen haben schon einiges zur Ölspurbeseitigung, zur Kadaverbeseitigung und dergleichen gesagt. Vielleicht werden auch noch andere Zielgruppen angesprochen.

Ich habe jetzt die dankenswerte Aufgabe, an Kollegen Dahm überzuleiten, der die Anhörung wahrscheinlich in gleicher Manier fortführen wird und darauf achten wird, dass Fragen gezielt an einzelne Sachverständige gestellt werden. Bitte schön.

Vorsitzender Christian Dahm: Vielen Dank, Herr Kollege! Ich übernehme gern. Wir führen die Anhörung in der bewährten Form fort. Es ist schon gesagt worden, dass man den kommunalpolitischen Teil vom innenpolitischen Teil nur schwer trennen kann. Insofern knüpfen wir dort an, wo wir soeben aufgehört haben. Ich eröffne die dritte Fragerunde. – Frau Düker.

Monika Düker (GRÜNE): Ich glaube, ich bin die Einzige, die sich an diese Unterscheidung hält. – Ich würde gern noch einen Problemkomplex beleuchten, der in der Stellungnahme von Herrn Riedel aufgeworfen wird: die im Gesetzentwurf vorgenommene Unterscheidung zwischen „gegenseitiger Hilfe“ und „landesweiter Hilfe“. Damit gehen in der Folge unterschiedliche Zuständigkeiten einher. In der Stellungnahme ist zu lesen, dass bei gegenseitiger Hilfe, etwa zwischen benachbarten Kommunen, die Anforderung unmittelbar von bzw. bei der Leitstelle erfolgt, während bei landesweiter Hilfe die Anforderung über die Bezirksregierung läuft. Herr Riedel, Sie halten das für nicht praktikabel. Den Problemkomplex würde ich gern noch einmal aufwerfen.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich würde die Frage gern Herrn Riedel und Herrn Bogdahn stellen: Wie müssen wir uns das vorstellen? Wie häufig kommt es in der Praxis vor, dass „landesweite Hilfe“ entsprechend dieser Definition angefordert wird? Ist das etwas Alltägliches? Kommt das einmal im Monat oder einmal im Jahr vor? Kann man die „landesweite Hilfe“ überhaupt quantitativ bemessen? Dazu hätte ich von beiden Sachverständigen gern eine Rückmeldung.

An Sie, Herr Riedel, habe ich noch die Ergänzungsfrage, welche Auswirkungen das Verfahren der „landesweiten Hilfe“ konkret auf die Bezirksregierungen hat und warum Sie das Verfahren für nicht praktikabel halten. Vielleicht können Sie uns das noch ein bisschen näherbringen.

Vorsitzender Christian Dahm: Vielen Dank! – Ich schaue in die Runde: Gibt es weitere Fragen? Ich habe auch noch ein paar vor mir liegen. – Herr Nettelstroth, bitte schön.

Ralf Nettelstroth (CDU): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben schon eine Vielzahl von Fragenkreisen angesprochen. Deshalb sei es mir erlaubt, an der einen oder anderen Stelle vertiefend nachzufragen. Mir geht es noch einmal um die Kritischen Infrastrukturen, zu denen § 29 des BHKG-Entwurfs Regelungen trifft. Mich interessiert: Wie wird mit diesen Infrastrukturen konkret umgegangen? Welche Meldepflichten gibt es insoweit? Halten Sie es für sachgerecht, dass die in § 29 aufgelisteten Angaben den Gemeinden nur auf Verlangen mitgeteilt werden müssen? Wäre es nicht sinnvoller, die Betreiberinnen und Betreiber solcher Anlagen zu verpflichten, diese Angaben mitzuteilen, insbesondere bei einer Veränderung des Gefahrenpotenzials der Anlage? Das Beispiel der Chemieanlage ist schon genannt worden. Wenn die Veränderung im ersten Jahr nach Festlegung des Brandschutzplanes erfolgt, dann ist es sicherlich sinnvoll, dass derartige Informationen weitergeleitet werden.

Dann habe ich noch eine etwas abstraktere Frage.

Vorsitzender Christian Dahm: Herr Kollege, sagen Sie uns bitte, an wen Sie die Frage richten.

Ralf Nettelstroth (CDU): Entschuldigung! Die Frage richte ich im Wesentlichen an den Städtetag, den Landkreistag und die – so sage ich es jetzt einmal – „Gemeinschaft“ derjenigen, die die Stellungnahme eingereicht haben.

Der zweite Fragenkreis befasst sich mit § 34 des Entwurfs; darin geht es um die Befugnisse der Einsatzleitung. Mir als Jurist sei es erlaubt, etwas tiefer in dieses Thema einzusteigen. Müsste § 34 nicht zwingend dahingehend ergänzt werden, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Einsatzleitung keine aufschiebende Wirkung haben? Die Einsatzleitung greift auch auf andere Einheiten zu. Da könnte ja jemand sagen: Nein, will ich nicht, mache ich nicht. – Daraus könnten

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sich Konflikte ergeben. Anders gefragt: Wären Anordnungen der Einsatzleitung anderenfalls überhaupt unmittelbar durchsetzbar? Wie kann das sichergestellt werden?

Auch diese Fragen würde ich im Wesentlichen an einen Vertreter aus dem Kreis der gemeinsamen Stellungnahme – Städtetag, Landkreistag etc. – stellen wollen.

Vorsitzender Christian Dahm: Vielen Dank! Ich schaue in die Runde. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen der Damen und Herren Abgeordneten. Wir beginnen mit Herrn Riedel.

Klaus-Thomas Riedel (Kreisbrandmeister Viersen): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Feuerwehren brauchen im Einsatzfall immer wieder Unterstützung durch andere Feuerwehren. Herr Neuhoff hat darauf schon hingewiesen. Das können Höhenretter, Taucher oder ein Kran sein; meistens sind es Spezialeinheiten oder Spezialfahrzeuge, die einem selbst an der Einsatzstelle nicht, nicht schnell genug oder nicht in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen.

In diesem Fall wendet sich die Leitstelle, die Hilfe braucht, an eine andere Leitstelle. Man spricht ab, was gebraucht wird, und innerhalb von Minuten rollt das an der Einsatzstelle dringend benötigte Material in die richtige Richtung. Ich finde, das sollte auch in Zukunft so sein, und zwar ohne geografische Einschränkungen. Nur dann, wenn Hilfe im Rahmen von sogenannten Landeskonzepten verlangt wird, es sich also wirklich um landesweite Hilfe handelt, sollte diese über die Bezirksregierung angefordert werden.

Die Verhältnisse bei den Bezirksregierungen hat Herr Neuhoff schon in einem Nebensatz erwähnt. Da gibt es einen diensthabenden Beamten, der rund um die Uhr mit seinem Privathandy unterwegs ist. Daher rege ich darüber hinaus an, dass die Bezirksregierungen geeignete Leitstellen in ihrem Zuständigkeitsgebiet mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen.

Den Standardfall sollten auch in Zukunft die Leitstellen der Feuerwehren untereinander regeln können. Bei Regelungen zum Standardfall der überörtlichen Hilfe sollte nicht auf geografische Aspekte, sondern auf Organisationsformen abgestellt werden. Nur bei der soeben erwähnten gegenseitigen Hilfe im Rahmen der Landeskonzepte, die in aller Regel nicht zeitkritisch sind, sehe ich die Bezirksregierungen als richtige Instanz an, um in Verbindung mit den von ihnen beauftragten geeigneten Leitstellen die Arbeit zu übernehmen. Für den Tagesbetrieb wäre das ein bürokratisches Hemmnis, das nicht im Interesse der Feuerwehr, erst recht nicht im Interesse der raschen Schadensbekämpfung liegen kann.

Vorsitzender Christian Dahm: Vielen Dank, Herr Riedel! – Ergänzende Ausführungen von Herrn Bogdahn.

Ulrich Bogdahn (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren): Ich möchte gern auf das Problem eingehen, das Frau Düker aufgeworfen hat. Was die

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

operative Ebene betrifft, so haben wir uns im Grunde genommen seit dem Weltjugendtag, der 2005 in Köln stattfand, ziemlich viele Gedanken darüber gemacht, wie wir bei größeren Einsatzszenarien innerhalb von Nordrhein-Westfalen die durchaus zahlreich vorhandenen Kräfte vernünftig organisiert auf die Straße bringen kann, um dem Nachbarn – bei Bedarf auch in weiterer Entfernung – zu helfen. Das Ganze wurde zur Weltmeisterschaft 2006 noch konkreter.

Wir sind mittlerweile in der Situation, dass es auf der operativen Ebene hervorragend funktioniert. Das haben viele Einsätze gezeigt, unter anderem bei Unwetterlagen. Ich erinnere an das Tiefdruckgebiet „Ela“ im vergangenen Jahr; aus Essener Sicht fand ich das schon dramatisch. Wir haben jedenfalls hervorragende Unterstützung bekommen. Wir dürfen nicht vergessen, dass in diesem Bereich zu einem großen Teil ehrenamtliche Kräfte tätig sind, die über Tage hinweg bei uns in Essen geholfen haben.

Durch die neue Erlasslage im Bereich der Kampfmittelberäumung sind auch neue Situationen entstanden. Insoweit sind wir häufig darauf angewiesen, auf die Nachbarn zurückzugreifen; denn wenn ein Altenheim evakuiert werden muss, ist das schon ziemlich problematisch. Dann ist man froh, wenn man entsprechende Unterstützung bekommt.

Nun zu der Frage nach der Häufigkeit: Ja, wir verzeichnen eine steigende Zahl solcher Ereignisse. Diese finden zwar nicht jede Woche statt, aber es kommt doch rund zehn Mal im Jahr vor, dass man derartige Hilfe in Anspruch nimmt.

Ich möchte die Äußerungen von Kollegen Riedel ergänzen. Es ist in der Tat so, dass wir beim Aufbau dieser Strukturen – Abteilungen und Bereitschaften, die in jedem Regierungsbezirk zur Verfügung stehen; pro Abteilung sind es immerhin rund 750 Mann mit Gerät, die zur Verfügung stehen – in den Regierungsbezirken Alarmierungsleitstellen eingerichtet haben. Diese sind logischerweise bei großen Feuerwehren angesiedelt; denn dazu gehört auch Manpower. Die Leitstellen sind durchaus in der Lage, den Part der Alarmierung zu übernehmen. Das heißt nicht, dass der Beamte des Regierungspräsidiums, der möglicherweise am Samstagnachmittag bei Aldi an der Kasse steht und sein Smartphone herausholt, um möglicherweise ein Einsatzszenario zu steuern, nicht die Informationen bekommt, was alarmiert worden ist. Ich finde es wichtig, dass diese Informationen mitgeteilt werden. Aber die Alarmierung bzw. die Möglichkeit, den Einsatz auszulösen, sollte bei den Alarmierungsleitstellen belassen werden, um Einsatzkräfte und Gerät schneller auf die Straße zu bringen. Dass dies hervorragend funktioniert, haben viele Einsätze in der Vergangenheit gezeigt.

Vorsitzender Christian Dahm: Vielen Dank, Herr Bogdahn! – Eine Ergänzung, Herr Dr. von Kraack?

Dr. Christian von Kraack (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ja. – Ich möchte auf die Frage, die Herr Nettelstroth in Sachen Kritischer Infrastrukturen – KRITIS –

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

gestellt hat, eingehen. Zu der Frage nach der Einsatzleitung würde ich dann an Dr. Heinisch vom VdF übergeben.

In Sachen KRITIS hat Herr Nettelstroth die Frage gestellt, ob es nicht sinnvoll wäre, festzulegen, dass die kommunalen Planungsträger – an dieser Stelle: die unteren Katastrophenschutzbehörden – die Informationen der Netzbetreiber nicht nur auf Verlangen, sondern pflichtgemäß bei jeder Änderung bzw. Fortschreibung erhalten. Ja, es wäre aus unserer Sicht sinnvoll, insoweit eine gewisse Informationspflicht zu verankern.

Das wäre aus unserer Sicht auch rechtlich nicht bedenklich. Oft wird in Bezug auf diese Netze die Gesetzgebungskompetenz des Landes thematisiert, und es wird gefragt, ob das Land in den Bereichen Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation überhaupt etwas regeln könne. Ich sage: Das ist nicht anders als bei der Werkfeuerwehr. Normalerweise fällt dies unter das Recht der Wirtschaft. Aber das Land hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Katastrophenschutzes. Daher kann es Informationspflichten auch an die Betreibereigenschaft knüpfen. Sähe man dies anders, müsste man auch die Regelungskompetenz des Landes in Bezug auf Werkfeuerwehren verneinen; das könnte dann nur der Bundestag regeln. Wer die Frage nach der Regelungskompetenz des Landes für Werkfeuerwehren positiv beantwortet hat, der muss auch zustimmen, dass das Land Netzbetreiber verpflichten kann, Informationen zur Verfügung zu stellen.

Das ist auch sachangemessen; denn wir haben im Bereich der Netze liberalisierte Strukturen. Ursprünglich waren es bundeseigene Strukturen, gerade im Bereich der Telekommunikation. Auch die Versorgung mit Strom und Gas war stark öffentlich geprägt. Wenn wir all das in die Liberalisierung entlassen, dann müssen wir diesen Leuten auch Pflichten auferlegen. Sonst bleibt es bei dem Problem, das wir momentan haben: Diese Leute machen die Gewinne, wir wissen für den Katastrophenfall rein gar nichts, und die Netzbetreiber haben keine Verantwortung mehr. – Mit einer Verpflichtung zur Information, zumindest auf der Planungsstufe, könnte man diesem Zustand zumindest ein wenig entgegenwirken. Das würden wir begrüßen.

Dr. Jan Heinisch (Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte auf die Frage nach der Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eingehen. Es ist in der Tat so – das haben wir auch in unserer ausführlichen Stellungnahme geschrieben –, dass wir uns dringlich wünschen, § 34 Abs. 2 so zu ergänzen, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Das heutige FSHG enthält ebenso wie das künftige BHKG Ermächtigungsgrundlagen für bestimmte Maßnahmen. Das bedeutet, dass das, was im Einsatzfall konkret daraus erwächst, im Zweifel ein Verwaltungsakt ist. Dagegen sind grundsätzlich Rechtsmittel möglich; das ist auch richtig so.

Man muss sich aber vor Augen halten, dass derartige Entscheidungen bzw. Anordnungen in Situationen getroffen werden, in denen es brenzlich wird oder ist. Insofern halten wir es für wichtig, dass das Ganze auf der prozessualen Seite so geklärt wird, dass nicht jeder allein durch die Äußerung, er sei nicht einverstanden, bestimmte

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dinge auslöst, die dem hauptamtlichen oder dem ehrenamtlichen Einsatzleiter juristisch – verzeihen Sie mir die lockere Formulierung – um die Ohren fliegen. Wir müssen berücksichtigen, dass diejenigen, die vor Ort unterwegs sind, nicht zwingend eine juristische Ausbildung in irgendeiner Form durchlaufen haben. Das ist anders als im ganz normalen Genehmigungsbereich oder bei der Eingriffsverwaltung. Deswegen muss man sehr sensibel an diese Frage herangehen.

Wir finden es richtig, dass die Ermächtigungsgrundlagen – in Nachfolge des FSHG – konkret, zumindest zum Teil, auf den Einsatzleiter bezogen werden und diese Kompetenzen nicht der breiten Masse der Einsatzkräfte zustehen. Diese Beschränkung halten wir für sehr richtig. Wir wünschen uns aber, dass für diesen Fall prozessual geklärt ist, dass Widerspruch und Anfechtungsklage dann schon qua Gesetz keine aufschiebende Wirkung haben. Also volle Unterstützung unsererseits – mit dieser Begründung – für diesen Vorschlag!

Vorsitzender Christian Dahm: Vielen Dank! – Ich schaue in die Runde. – Damit dürften die gestellten Fragen beantwortet worden sein.

Ich möchte zu einem Themenfeld kommen, das die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren schon angerissen hat: die erweiterte Aufwandsentschädigung für hauptamtlich Tätige bzw. die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich Tätige. Derzeit haben wir durch die kommunale Selbstverwaltung unterschiedliche Verfahrensweisen im Land. Ich wäre den kommunalen Spitzenverbänden, aber auch dem VdF und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehr dankbar, wenn sie hierzu Stellung nehmen würden. Die Gemengelage ist durchaus verschieden. Beginnt Herr Wohland?

Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Nein, wir haben uns intern darauf verständigt, dass zu diesen Fragen der VdF den Aufschlag macht.

Vorsitzender Christian Dahm: Das ist schön. Wer macht das? – Herr Dr. Heinisch.

Dr. Jan Heinisch (Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass viele Funktionen in der Feuerwehr ehrenamtlich sind bzw. ehrenamtlich wahrgenommen werden. Allerdings sehen wir es so, dass es bei bestimmten herausragenden Funktionen durchaus sinnvoll ist – wie in vielen anderen Bereichen des Ehrenamtes auch – , eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Wir halten es für sehr wichtig, dass dies geschieht, aber – ganz klar – mit Augenmaß, das heißt, dass ein bestimmter Aufwand entsprechend honoriert wird.

Ich gebe Ihnen dazu ein Beispiel, das wir schon oft zitiert haben, damit Sie sich den Arbeitsaufwand und die Verantwortung, die mit einer solchen Funktion verbunden sind, vergegenwärtigen können: Die Stadt Bad Berleburg liegt im Kreis Siegen Witt-

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

genstein und ist wohl die größte Flächenkommune Nordrhein-Westfalens, obwohl sie nur 20.000 Einwohner hat. Die Fläche ist so groß, dass diese Kommune 18 Feuerwehrstandorte hat. Das hat mit Erreichbarkeiten und vielen anderen Dingen zu tun. Diese Feuerwehr wird rein ehrenamtlich geleitet, wie auch 73 % der Feuerwehren Nordrhein-Westfalens rein ehrenamtlich aufgestellt sind.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für angemessen, dass eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Vor Ort ist häufig bereits entsprechend entschieden worden; aber es gibt sehr große Unterschiede. Wir wünschen uns eine Angleichung und empfehlen die Orientierung an einem bewährten System, das wir aus der Kommunalpolitik kennen, nämlich an der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse. Dadurch wird auch automatisch nach der Gemeindegröße differenziert. In dieser Verordnung ist vieles geregelt, was wir alle sicherlich als bewährt betrachten. Daran sollte sich, wie gesagt, die Aufwandsentschädigung für diese Leitungsfunktionen der Feuerwehr orientieren.

Das würde sowohl für das – so formuliere ich es jetzt einmal – „reine“ Ehrenamt als auch für die Sonderfunktionen der Leitung, die nach dem neuen Gesetz – mit unserer Unterstützung – hauptamtlich wahrgenommen werden können, wenn auch nicht müssen, gelten. Für den hauptamtlichen Kreisbrandmeister – es kann auch der Leiter einer Feuerwehr sein, der das hauptamtlich macht – soll jedenfalls kein „Minus“ herauskommen; denn wir wissen, dass die damit verbundenen Aufgaben mit Sicherheit nicht innerhalb des normalen Hauptamtes abgedeckt werden können. Insofern haben wir uns ein wenig orientiert an dem Gedanken, der auch bei Beigeordneten und hauptamtlichen Bürgermeistern im Lande zum Tragen kommt, die neben ihrer normalen Beamtenbesoldung eine Aufwandsentschädigung in einer bestimmten, landesweit fixierten Höhe erhalten. Diejenigen, die an der Spitze stehen und zeitlich wie inhaltlich am meisten Verantwortung tragen, sollen entsprechend unterstützt werden.

Vorsitzender Christian Dahm: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Da Sie eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben, gehe ich davon aus, dass diese Position von den kommunalen Spitzenverbänden mitgetragen wird.

Andreas Wohland (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Das wird gemeinsam von uns getragen. Ich habe eingangs gesagt, wie wichtig uns die Unterstützung auch der ehrenamtlichen Kräfte in der Feuerwehr ist. Das ist ein Baustein, um sozusagen auf das „Gerüst“ der Ehrenamtler auch mittelfristig zurückgreifen zu können.

Vorsitzender Christian Dahm: Vielen Dank! Ich will trotzdem nachhaken; Sie sehen, ich habe durchaus Interesse daran. – Herr Dr. Heinisch nickt.

Sie stellen sich eine Regelung in Anlehnung an die Entschädigungsverordnung für kommunale Mandatsträger vor, das heißt, der Stadtbrandmeister möge eine entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten, aber auch die Löschgruppenführer und

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

weitere ausgewählte Funktionsträger in abgespeckter Form, oder wie muss ich mir das vorstellen?

Dr. Jan Heinisch (Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das betrifft auf örtlicher Ebene den Leiter der Feuerwehr und seine Stellvertreter, auf höherer Ebene möglicherweise den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter. Der Personenkreis ist – das wird auch in unserer Stellungnahme deutlich – nicht weit oder offen, sondern sehr begrenzt. In der Tat würde der Leiter der Feuerwehr die gleiche Aufwandsentschädigung erhalten, die ein Ratsmitglied der jeweiligen Kommune erhält. Es gibt dann die bekannte und bewährte Differenzierung nach der Größe der Gemeinde. Unser Vorschlag deckt sich aus unserer Sicht durchaus mit den Anforderungen im Feuerwehrbereich.

Vorsitzender Christian Dahm: Ich habe zwei Nachfragen ausgelöst. Frau Düker, dann Herr Stotko.

Monika Düker (GRÜNE): Das hat bei mir tatsächlich eine Nachfrage ausgelöst. – Haben die kommunalen Spitzenverbände dazu eine Kostenfolgeabschätzung vorgenommen? Wenn ja, auf welchen Betrag kommen Sie? Ich gehe nicht davon aus, dass es konnexitätsrelevant ist, wenn wir solche Gesetze verabschieden. Das müssen wir immer mitdenken; dazu haben wir uns verpflichtet. Deswegen stelle ich die Frage nach der Kostenfolge.

Dr. Christian von Kraack (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Die Frage ist gewiss gut – gut, Herr Dahm, dass Sie sie wachgerufen haben; gut, Frau Düker, dass Sie sie gestellt haben. Das ist genau ein Gedanke, den wir uns natürlich vorher auch gemacht haben.

Unser Haupt Gesichtspunkt ist zunächst einmal, sicherzustellen, dass es auf Dauer für uns nicht noch viel teurer wird; denn eine Pflichtfeuerwehr, die im Gesetz für den Notfall schon angelegt ist, wäre mit Sicherheit teurer als das Ehrenamt. Also plädieren wir dafür, im Zweifelsfall lieber zu schauen, wie wir den Leuten im Ehrenamt und den hauptamtlichen Wehrleitern und Kreisbrandmeistern für die Aufgaben, die sie außerhalb ihrer regulären Dienstzeit erfüllen, eine gewisse Anerkennung zukommen lassen können.

Wie sieht es mit der Konnexität aus? Die Aufgabe des Brandschutzes haben wir in Nordrhein-Westfalen ohnehin; das wäre also keine neue Aufgabe. Es stellt sich nur die Frage, ob es sich um eine wesentliche Veränderung einer bestehenden Aufgabe handelt. Wir sagen: Das ist keine wesentliche Veränderung einer bestehenden Aufgabe, da die Aufgabe so wahrgenommen werden soll wie bisher, also im Wesentlichen unverändert. Bei einer Pflichtfeuerwehr müsste man wohl von einer wesentlichen Aufgabenveränderung sprechen.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Deswegen sagen wir: Der Vorschlag ist aus kommunaler Sicht zwar mit einem Mehraufwand gegenüber dem jetzigen Zustand verbunden. Der Mehraufwand ist jedoch verantwortbar. Dr. Heinisch hat schon gesagt, dass es sich um einen begrenzten Personenkreis handelt. Wir haben in unserem Bundesland 373 Gemeinden, die 30 Kreisen und der Städteregion Aachen angehören. Bezieht man die kreisfreien Städte ein, sind es insgesamt 396 Gemeinden, in denen entsprechende Funktionen mit Aufwandsentschädigungen zu versehen wären. Das wären 396 Wehrleiter und die Kreisbrandmeister, also ein sehr begrenzter Kreis. Dann muss nach Größenklassen gestaffelt und die Sätze der Entschädigungsverordnung zugrunde gelegt werden. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wir – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es weder eine neue noch eine wesentliche Veränderung einer bestehenden Aufgabe wäre – die Wesentlichkeitsschwellen im Sinne des § 2 Abs. 5 KonnexAG nicht reißen würden. Das könnten wir im Einzelnen weiter ausführen.

Monika Düker (GRÜNE): Pi mal Daumen?

Dr. Christian von Kraack (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich kann jetzt auch Pi mal Daumen keine Zahl nennen. Aber ich könnte Ihnen das gern liefern; das ginge.

Vorsitzender Christian Dahm: Das kann nicht beziffert werden aufgrund der Größe der Kommunen; ich denke, das liegt auf der Hand. Insofern kann ad hoc darauf keine Antwort gegeben werden.

Monika Düker (GRÜNE): Es ging mir nur um eine Schätzung.

Vorsitzender Christian Dahm: Herr Stotko hat seine Frage zurückgezogen.

Ich schaue in die Runde: Gibt es weitere Fragen? – Von der CDU-Fraktion? – Nein. Von Herrn Lürbke? – Auch nicht.

Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung angelangt. Mein Dank gilt Ihnen, den Damen und Herren Sachverständigen, für Ihre durchaus sehr wertvollen Beiträge.

Mein Dank gilt dem Stenografischen Dienst des Hauses. Wenn das Protokoll vorliegt, wird sich der Innenausschuss, aber auch der Ausschuss für Kommunalpolitik damit befassen. Wir werden die Anhörung auswerten.

Ich bin mir sicher, dass es an dem Gesetzentwurf Veränderungen geben wird. Auch hier gilt die alte politische Regel: Kein Gesetz verlässt das Parlament so, wie es eingebracht wurde. Zumindest in der Regel ist das so.

Wir werden den Gesetzentwurf dann dem Plenum zur 2. Lesung zuleiten. Ich kann noch keine Prognose zum Zeitrahmen abgeben, darf Ihnen aber versichern, dass wir uns ausführlich damit beschäftigen werden.

Innenausschuss (65.)

21.08.2015

Ausschuss für Kommunalpolitik (98.)

Bro

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Mein Dank gilt noch einmal Ihnen, den Sachverständigen, für Ihre schriftlichen Ausführungen und Ihre Beiträge in der heutigen Anhörung. Herzlichen Dank!

Ihnen allen ein schönes Wochenende!

Danke schön.

gez. Daniel Sieveke
Vorsitzender
(IA)

gez. Christian Dahm
Vorsitzender
(AKo)

31.08.2015/03.09.2015

215